Die Steuern der Stadt Nordhausen

und ihre Bedeutung für die Gemeindefinanzen

historisch dargestellt.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Karl Schröter

aus Zilonke.

Halle a. S.

1904.

Die Arbeit erscheint vollständig als XLVIII. Band der „Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von Dr. Joh. Conrad“ (Verlag von Gustav Fischer, Jena).

Vorwort.

Die Miquelsche Steuerreform hat den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, ihr Steuersystem in der Hauptsache selbst zu gestalten und es nach den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen auszubauen.

Es erscheint mir daher als eine zeitgemäße Aufgabe, vom wissenschaftlichen Standpunkte aus, unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung und an der Hand eines praktischen Beispiels, die Frage zu erörtern, wie eine Gemeinde, z. B. Nordhausen, die Kommunalsteuerlast in angemessener und gerechter Weise verteilt.

Auf diese dankbare Aufgabe mich hingeleitet und meine Arbeit mit seinem wertvollen Rate gefördert zu haben, dafür gestatte ich mir an dieser Stelle Herrn Geh. Regierungsrate Professor Dr. J. Conrad zu Halle a/S. meinen tiefempfundenen Dank zum Ausdruck zu bringen.

Die Herren Oberbürgermeister Dr. Contag und Landrat Schaeper, beide in Nordhausen, haben mir die Benutzung der zu der Arbeit benötigten Verwaltungsberichte, Rechnungen und Etats gütigst gestattet. Ich bin ihnen dafür zu großem Danke verpflichtet.

Ferner sage ich für mir vielfach erteilte Auskünfte dem Herrn Stadtarchivar Mittelschullehrer Heineck sowie dem Herrn Stadtsekretär Wernecke und dem Herrn Steuersekretär Zintzsch meinen verbindlichsten Dank.

Inhalt.

Literatur.

Adickes, Studien über die Weiterentwicklung des Gemeindesteuerwesens auf Grund des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. Tübingen 1894.

— Kommunalabgabengesetz. 3. Aufl. Berlin 1902.

Allendorf, Das Finanzwesen der Stadt Halle a/S. im 19. Jahrhundert. Jena 1904.

Archiv, städtisches, in Nordhausen. Die Signaturen der Heberollen, Rechnungen usw. sind nur vorübergehender Natur und daher hier nicht aufführbar.

Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, Finanzwissenschaft. 3. Aufl. Jena 1903.

Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik. 5. Aufl. Jena 1903.

Denkschrift betreffend die Finanzverwaltung in den Jahren 1868—1881. Herausgegeben vom Magistrat. Nordhausen 1881.

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Steuersachen Bd. 5.

Finanzarchiv 1891, 1894.

Foehr, Die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert. Heft XV der „Sozialen Streitfragen". Herausg. von Adolf Damaschke. Berlin 1903.

Fernow, Einkommensteuergesetz vem 24. Juni 1891. 5. Aufl. Berlin 1902.

Förstemann, Friedr. Chrn. Lessers historische Nachrichten von Nordhausen. Nordhausen 1860.

Fuisting, Grundzüge der Steuerlehre. Berlin 1902.

Gray, Die Stellung der privaten Beleuchtungsgesellschaften zu Stadt und Staat. Jena 1893.

Gneist, Die preußische Finanzreform. Berlin 1881.

Heineck, Der Kämmereietat der Kayserl. Freien Reichsstadt Nordhausen am Ausgange des 18. Jahrhunderts, auf Grund archivalischen Materials zusammengestellt. Nordhausen 1898.

— Brandenburg-Preußen und Nordhausen. Nordhausen 1902.

Hormuth, Chronik von Nordhausen. Nordhausen 1876.

Ledermann, Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853. Berlin 1902.

Neefe, Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. 11. Jahrgang. Breslau 1903.
Verwaltungsberichte des Magistrats der Stadt Nordhausen 1864, 1875—77, 1880—1902.
Wagner, Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwicklung der Gemeindeeinnahmen. Jena 1904.
— Finanzwissenschaft. 2. Aufl. Leipzig 1890.
Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statistischen Bureaus. Berlin 1901, 1903.
Zehn Gutachten und Berichte: Die Kommunalsteuerfrage, veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig 1877.

Einleitung.

Immer mehr haben in den letzten Jahren die Gemeindefinanzen, insbosondere die unserer größeren Städte, das allgemeine Interesse in Anspruch genommen. Die Anforderungen, die an die Kassen einer Stadt gestellt werden, sind so gewaltig, die Höhe der Einnahmen und Ausgaben so imposant, daß man unwillkürlich sich die Frage stellt: Wie kommen solche Summen zusammen und wie werden sie verbraucht.

Wie im Staate, so bilden in der Regel auch in der Gemeinde die Steuern den Hauptbestandteil der Einnahme. Die Gemeindesteuern sind es daher in erster Linie, die, entsprechend dem raschen Anwachsen der Gemeindeausgaben, in den letzten Jahrzehnten eine fortschreitende Entwicklung durchgemacht haben. Diese Entwicklung an dem Beispiel der Stadt Nordhausen zur Darstellung zu bringen, ist das Ziel der folgenden Untersuchung.

Man wird das Steuerwesen einer Stadt nur dann recht zu würdigen verstehen, wenn man über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Gemeinde und über die Gemeindefinanzen im allgemeinen orientiert ist. Deshalb halte ich es für notwendig, eine Darlegung der wirtschaftlichen Grundlagen des Nordhäuser Gemeinwesens, sowie der Ausgaben und Einnahmen vorauszuschicken.

Charakteristik Nordhausens.

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, die politische und wirtschaftliche Entwicklung Nordhausens seit seiner Gründung zu verfolgen. Ich beschränke mich lediglich darauf die letzten 80 bis 100

Jahre einer kurzen Betrachtung zu unterziehen und die politische und wirtschaftliche Basis zu skizzieren, auf welcher das Steuerwesen sich aufgebaut hat. Weiter zurückzugreifen ist zum Verständnis der Gegenwart nicht erforderlich.

Bekanntlich wurde die ehemalige freie Reichsstadt Nordhausen im Jahre 1802 von Preußen in Besitz genommen. Jedoch erst nach den Zeiten der Fremdherrschaft wurde die Angliederung Nordhausens an den preußischen Staat eine endgültige und völlige. Seit jener Zeit war es mit den ehemaligen Herrschaften Lohra und Clettenberg und dem Amte Benneckenstein zu dem Landkreise Nordhausen vereinigt. Nachdem Nordhausen im Jahre 1880 die Einwohnerzahl 25 000 überschritten hatte, trat es im folgenden Jahre aus dem Kreisverbande heraus und bildete seitdem einen besonderen Stadtkreis. Die Zunahme der Einwohnerschaft ist aus folgender Tabelle ersichtlich: [1])

Jahr	Einwohnerzahl	Jahr	Einwohnerzahl
1789	5 222	1868	19 624
1803	8 355	1871	21 273
1820	9 058	1875	23 613
1828	10 000	1880	26 198
1842	12 000	1888	26 639
1852	14 950	1896	27 243
1855	15 635	1901	28 552
1864	18 541		

Die Zunahme war also in den letzten zwanzig Jahren eine auffallend langsame.

Nordhausen trug von jeher und trägt noch heute einen ausgesprochen gewerblichen Charakter. Schon seit dem 16. Jahrhundert ist es durch seine Branntweinindustrie berühmt. Im Ausgange des 18. Jahrhunderts waren in den Brennereien 198 Blasen täglich im Betriebe (Heineck, Brandenburg-Preußen und Nordhausen, Nordhausen 1902 Seite 100), und auch heute steht es mit seinen 68 Brennereien an der Spitze der Branntweinfabrikation. Weiter ist die Tabak- und Zigarrenbranche hervorzuheben, in welcher 16 Fabriken tätig sind; ist doch z. B. die Kautabakindustrie in Nordhausen in ähnlicher Weise konzentriert, wie dies mit der Brennerei der Fall ist. Erwähnenswert sind ferner noch die mit den bereits genannten Industrien verwandten Zweige: Brauereigewerbe, Malz- und Spritindustrie.

---

[1]) Die neueren Einwohnerzahlen sind den Verwaltungsberichten, die älteren der Nordhäuser Chronik von Reinhard Hormut entnommen.

Schließlich ist Nordhausen der Sitz bekannter Tiefbohrgesellschaften, Tapetenfirmen, mechanischer Webereien, Maschinen- und Metallwarenfabriken.

Die zur Stadt gehörige Flur ist verhältnismäßig klein, nur 2170,61 ha; es tritt daher die Bedeutung der Landwirtschaft zurück, dafür nehmen Gärtnerei- und Parkanlagen ein ziemliches Terrain in Anspruch.

Eigenartig ist die soziale Gruppierung der Einwohnerschaft. Nach dem Verwaltungsbericht 1902 wohnten Ende März 1909 im Stadtbezirk an Fabrikarbeitern und -arbeiterinnen nur 613 Personen, was bei ungefähr 400 industriellen Betrieben eine auffallend geringe Zahl ist. Die Mehrzahl der Arbeiter wohnt nämlich in den nahe gelegenen Dörfern und sucht tagaus tagein in Nordhausen ihre Arbeitsstätten auf. Insbesondere hat das ungefähr 3000 Einwohner zählende Salza vorwiegend Arbeiterbevölkerung. Infolge dieser Entlastung der Stadt von einer durchschnittlich armen Bevölkerung zeigt die Staatssteuerstatistik ein sehr günstiges Bild. Veranlagt wurden 1902 mit einem Einkommen von über 3000 Mk. 855 physische Personen, d. s. 3 %, der Bevölkerung. Im Durchschnitt betrug in den preußischen Städten dieser Prozentsatz 2,3 %, in den preußischen Stadtkreisen 2,8 % der Bevölkerung.[1]) Mit einem Einkommen von 900—3000 Mk. waren veranlagt 3045 Personen. Rechnet man die Angehörigen mit hinzu, so lebten von Einkommen über 900 Mk. insgesamt 43 % der Einwohnerschaft. Bei einem derartig großen Prozentsatz der höheren Einkommen wird es kein Wunder nehmen, wenn ebenso wie der Staat auch die Gemeinde, wie wir sehen werden, das Einkommen ihrer Angehörigen zu Steuern schärfer heranzieht, als dies in anderen Gemeinden der Fall ist.

---

[1]) Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 1903 I. Abt. S. XI und 1901 S. LII.

I.

Die Entwicklung des Finanzwesens im allgemeinen.

A. Die Ausgaben.

Die Kämmereirechnungen der freien Reichsstadt Nordhausen wurden nach altüberkommenen Mustern geführt, indem Jahr für Jahr dieselben Titel in Einnahme und Ausgabe aufgenommen wurden. Aber dennoch stellen sie einem tieferen Eindringen bedeutende Hindernisse in den Weg. Schon der Umstand, daß die reichsstädtische Kassenführung keinen Unterschied macht zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, erschwert es, die einzelnen Posten sachgemäß zu erfassen und zu würdigen. Ein unüberwindliches Hemmnis tritt uns in der Ausgabe entgegen. Die Ausgaben sind nämlich nicht, wie heutzutage, nach den einzelnen Zwecken geordnet, sondern nach den einzelnen Personen, an welche die Ausgabe gemacht wurde und die dann über den Empfang quittierten. Die Ausgabetitel lauten beispielsweise: „Den Herren des Bauamts“, „den Zollschreibern“, „dem Flurschützen“, „dem Schmiede“, „dem Buchbinder“ usw. Der Zweck der Ausgabe ist bei dieser Art der Kassenführung gänzlich verwischt.

Nach modernen Grundsätzen und unter Scheidung der ordentlichen von den außerordentlichen Ausgaben wird die Kämmereirechnung in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts geführt. Mit Beginn dieser Zeit läßt sich daher eine vergleichende Darstellung der Ausgaben durchführen. Siehe Tabelle 1.[1])

---

[1]) Unter Denkschrift ist zu verstehen die „Denkschrift des Magistrats vom 21. April 1881 betreffend die Finanzverwaltung in den Jahren 1868—1881“.

Von 1876—1900 wurde das Etatsjahr durch zwei Jahreszahlen z. B. 1888/89

Tabelle 1. Entwicklung der ordentlichen Ausgaben.

Jahr	Einwohnerzahl	ordentliche Ausgabe in Mk.	ordentliche Ausgabe pro Kopf	Quellenangabe
1822	9 100	48 816	5,36	Rechnung
1823	9 300	57 265	6,15	"
1840	12 000	69 815	5,81	"
1854	15 000	94 099	6,27	"
1856	15 635	98 862	6,32	"
1864	18 541	144 988	7,81	"
1868	19 624	163 350	8,32	Denkschrift
1872	21 273	228 300	10,73	"
1876	23 613	384 000	16,26	"
1880	25 000	451 875	18,07	Verwaltungsbericht
1884	26 198	482 527	18,41	"
1888	26 639	575 828	21,61	"
1892	26 833	664 648	24,77	"
1896	27 243	718 465	26,37	"
1900	28 500	889 108	31,19	"
1901	28 552	958 141	33,56	"
1902	28 687	961 544	33.51	"

In den achtzig Jahren von 1822 bis 1902 hat sich also die Ausgabe nun das zwanzigfache, die Einwohnerzahl dagegen nur um das dreifache vergrößert. Evident ist die starke Steigerung nach dem Kriege von 1870—71. Die Stadt hat in dieser Zeit sich die Förderung ihrer kulturellen und sozialen Aufgaben sehr angelegen sein lassen. Interessant ist es, einige der wichtigsten Aufgaben herauszugreifen und ihre Entwicklung zu verfolgen.

Das Unterrichtswesen.

Während der ersten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts scheinen die Aufwendungen der Kämmerei nur eine verschwindende Rolle zu spielen. Die Schulkassen sind den geringen Anforderungen, die an sie herantraten, fast gänzlich aus eigener Kraft, das ist durch ergiebige Erhebung von Schulgeldern und später durch einen Zuschlag zum Einkaufs- und Bürgerrechtsgelde (Seite 46) gerecht geworden.

---

ausgedrückt. Der Einfachheit halber habe ich die heutige Bezeichnung durch eine Jahreszahl auch dort zur Anwendung gebracht.

Die Talerwährung ist durch die Markwährung ersetzt.

Bei Beginn des dritten Jahrzehnts findet sich in der Kämmereirechnung ein fixierter Ausgabeposten von 3 096 Mk. verzeichnet „als Zuschuß an die Schulkasse zur Besoldung der öffentlichen Lehrer.“ Im Jahre 1840 ist dieser Zuschuß auf 6 600 Mk. gestiegen, da in den dreißiger Jahren mehrere Schulklassen neuerrichtet wurden. Gleichzeitig wurde auch die Kasse des 1835 errichteten Realgymnasiums eine Kostgängerin der Stadtkasse. Jedoch erst mit den sechziger Jahren gewinnen die Zuschüsse der Stadt für Schulzwecke einen bemerkenswerten Umfang. Das Schulwesen der neuesten Zeit verdient daher eine nähere Betrachtung.

Nordhausen besaß 1866 Gymnasium, Realgymnasium, höhere Töchterschule, Bürger- und Elementarschule. Die Anzahl der städtischen Unterrichtsanstalten hat sich im Laufe der Zeit mehrfach verändert. Das Jahr 1875 brachte die obligatorische Fortbildungsschule, 1889 gingen Gymnasium und Realgymnasium auf den Staat über. Die Stadt hat seitdem zur Unterhaltung letzterer beiden Anstalten 40 000 Mk. beizusteuern, während sie bisher jährlich ungefähr 60 000 Mk. Kämmereizuschuß hatte aufwenden müssen. Mit 1. Juli 1892 übernahm die Stadt die katholische Schule als städtische Volksschule. Im selben Jahre entschloß sich die Stadtverwaltung zur Errichtung einer Schule für Kinder mit mangelhafter geistiger Entwicklung. Schließlich im Jahre 1896 wurde auf Grund der §§ 120, 142, 150 der Gewerbeordnung eine Fachschule für Handlungslehrlinge eröffnet.

Die Frequenz der Schulen ist aus Tabelle 2 ersichtlich. Es wurden unterrichtet im Jahre

1866	2 954	Personen	von	77	Lehrkräften
1877	3 835	„	„	122	„
1888	5 113	„	„	139	„
1900	5 767	„	„	212	„

Diese bedeutende Ausdehnung des Schulwesens machte naturgemäß immer größere Ausgaben notwendig. Seine Kosten betrugen:

im Jahre	Mk.	im Jahre	Mk.
1864	ca. 93 000	1893	249 870
1870	ca. 135 000	1897	327 374
1872	176 422	1898	333 359
1875	205 015	1899	340 487
1877	227 825	1900	398 927
1880	226 714	1901	429 302
1883	271 499	1902	422 467
1886	295 858		

Tabelle 2. Der Schulbesuch.

Jahr	Gymnasium	Realgymnasium	Gemeinsame Vorschule	höhere Mädchenschule	Knaben-Mittelschule	Mädchen-Mittelschule	Knaben-Volksschule	Mädchen-Volksschule	Katholische Schule	Hilfsschule	Gewerbliche Fortbildungsschule	Fachschule für Handlungslehrlinge
1866	280	261	—	310	303	494	578	517	—	—	—	—
1874	361	476	—	339	463	495	813	807	—	—	—	—
1876	366	467	—	306	522	520	826	850	—	—	780	—
1880	459	359	—	285	495	570	1043	1037	—	—	?	—
1883	533	381	—	352	600	637	1169	1205	—	—	651	—
1886	445	314	—	342	646	691	1343	1357	—	—	695	—
1889	335	386	106	330	655	680	1308	1346	—	—	714	—
1892	277	329	72	318	722	653	1239	1332	—	—	788	—
1895	281	276	56	296	648	539	1348	1490	175	38	746	—
1897	275	283	35	306	647	540	1375	1486	175	37	582	116
1899	282	290	42	306	637	498	1408	1533	180	38	609	127
1900	262	287	47	328	601	488	1446	1426	167	37	550	130
1901	251	310	46	338	618	498	1440	1401	171	38	608	154
1902	238	343	43	342	646	515	1433	1428	171	44	653	152

Einen erheblichen Beitrag zur Deckung dieser Kosten leistet das Schulgeld — ausgenommen an den Volksschulen, die seit 1872 unentgeltlich sind. (Bis dahin war für den Elementarschüler 2 Groschen 6 Pfennige monatlich, das ist 1 Taler jährlich, Schulgeld zu entrichten.) An Schulgeld kam ein:

im Jahre:	an der höheren Töchterschule	an den Mittelschulen	an der gewerblichen Schule	an der kaufmännischen Fortbildungsschule
1892	28 921	41 386	3 090	—
1902	31 287	42 114	3 769	4 790 Mk.

Die Deckung der Kosten gestaltete sich in den letzten Jahren bezüglich der städtischen Schulen wie aus Tabelle 3 ersichtlich. Über die Hälfte der für Schulzwecke notwendigen Summe, einschließlich den Beitrag zur Unterhaltung der höheren Lehranstalten, fließt also aus der Kämmereikasse. Das allmähliche Anschwellen dieser Zuschüsse führt Tabelle 4 vor Augen.

In den letzten 38 Jahren sind die Kämmereizuschüsse um das achtfache, in den letzten 27 Jahren um das dreifache, in den letzten 13 Jahren um das doppelte gestiegen, und haben seit 1873 mit der Gesamtausgabe fast gleichen Schritt gehalten. Nur im Jahre 1889

Tabelle 3. Die Kosten der städtischen Schulen
(mit Ausnahme der Kaufmännischen Fortbildungsschule, die sich durch Schulgeld allein zu erhalten vermag [aus den Verwaltungsberichten]).

Jahr	Höhere Mädchenschule				Mittelschulen			
	Ausgabe	Davon sind gedeckt durch			Ausgabe	Davon sind gedeckt durch		
		eigene Hebungen	Staatszuschuß	Kämmereizuschuß		eigene Hebungen	Staatszuschuß	Kämmereizuschuß
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1896	34 429	28 749	—	5 680	87 451	44 243	—	43 207
1897	36 876	28 455	—	8 421	96 736	44 819	—	51 886
1898	40 998	29 045	—	11 953	96 157	43 889	—	52 267
1899	40 565	29 862	—	10 702	98 028	46 287	—	51 741
1900	42 032	30 539	—	11 492	109 551	41 593	—	67 957
1901	48 913	31 131	—	17 782	113 462	42 969	—	70 492
1902	46 706	31 345	—	15 360	113 107	43 321	—	69 785
	Volksschulen				Gewerbl. Fortbildungsschule			
1896	113 630	325	17 551	95 754	13 438	3 516	4 400	5 521
1897	136 069	1 047	20 452	114 569	13 937	3 441	4 270	6 226
1898	138 749	807	22 054	115 888	13 321	3 599	4 270	5 451
1899	143 721	1 633	23 238	118 848	13 539	3 724	5 138	5 573
1900	189 491	4 012	58 580	126 899	12 898	3 767	5 138	3 992
1901	207 557	5 978	59 682	141 895	14 188	5 432	5 138	3 618
1902	201 553	2 441	59 592	139 519	14 679	4 651	3 701	6 326

macht sich gegen die Vorjahre ein Rückgang bemerkbar. Dieser ist dadurch zu erklären, daß mit diesem Jahre das Gymnasium und die Realschule vom Staate übernommen wurden.

Insbesondere die Mittelschule, noch mehr aber die Volksschule machten hohe Zuschüsse notwendig:

Jahr	Beitrag zur Mittelschule	Beitrag zur Volksschule	Quellenangabe
1864	15 765 [1]		Rechnung
1868	16 230		Denkschrift
1872	25 500		"
1873	33 678		"
1874	49 156		Verwaltungsbericht
1875	56 859		"
1881	10 219	49 974	"
1884	13 559	65 953	"
1892	27 096	81 487	"
1896	43 207	99 513	"
1902	69 785	139 519	"

[1]) Bis 1875 bestand für höhere Töchter-, Mittel- und Volksschule eine „allgemeine Schulkasse“.

Tabelle 4.
Beiträge der Kämmereikasse zur Schulunterhaltung.

Jahr	Beitrag in Mk.	auf den Kopf der Bevölkerung entfällt Mk.	Prozent der Gesamtausgabe	Quellenangabe
1822	3 096	0,34	6,3	Rechnung
1840	6 600	0,55	9,4	"
1854	15 044	1,00	15,9	"
1855	15 913	1,02	15,9	"
1864	34 339	1,85	23,7	"
1868	37 941	1,93	23,2	Denkschrift
1871	42 773	2,00	23,9	Verwaltungsbericht von 1875 f.
1872	45 772	2,10	20,0	"
1873	61 121	2,77	25,1	"
1874	83 134	3,61	32,6	"
1875	88 020	3,72	24,8	"
1876	100 924	4,23	26,2	"
1880	117 497	4,48	26,0	"
1883	121 912	4,65	26,8	"
1886	147 908	5,50	28,5	"
1888	161 497	6,06	28,0	"
1889	135 943	5,09	22,9	"
1890	139 777	5,21	24,7	"
1893	158 666	5,83	25,5	"
1894	180 729	6,58	28,1	"
1896	193 922	7,12	26,9	"
1897	221 103	8,12	28,9	"
1898	225 560	8,16	27,1	"
1899	225 698	8,10	26,0	"
1900	249 442	8,75	28,0	"
1901	273 789	9,59	28,5	"
1902	270 992	9,44	28,1	"

Während in den sechziger Jahren der Kämmereibeitrag für Volksschulen bei weitem nicht die Hälfte der Zuschüsse für das Schulwesen ausmacht, hat er in den letzten Jahren die Hälfte überschritten, ein Beweis, daß die Entwicklung der Schulen sich zugunsten der unbemittelten Volksklassen vollzogen hat. Jeder einzelne Volksschüler verursachte der Stadt 1902 eine Ausgabe von 45,36 Mk., wobei die Kosten für Bau und Reparatur der Schulgebäude nicht einmal eingerechnet sind. Der einzelne Mittelschüler kostete der Stadt 60,10 Mk., die einzelne Töchterschülerin 44,91 Mk., ein Schüler der höheren Lehranstalten 63,10 Mk.[1]. Rechnet man hinzu, daß auf den Kopf

[1]) Hier ist nur der städtische Zuschuß zur Erhaltung der beiden staatlichen Anstalten, des Gymnasiums und des Realgymnasiums, berücksichtigt.

des Volksschülers noch 19,65 Mk. Staatszuschuß entfallen, so stellt sich sein jährlicher Unterricht auf 65,01 Mk. aus öffentlichen Mitteln, während zur Heranbildung des Mittelschülers jährlich nur 60,10 Mk., der Töchterschülerin jährlich nur 44,91 Mk. aus öffentlichen Mitteln aufgewendet werden.

Das Armenwesen.

Bis zu Beginn der siebziger Jahre hat die öffentliche Armenpflege nur ausnahmsweise und dann meist geringe laufende Beträge aus der Stadtkasse erfordert.

Die Verwaltung der städtischen Armenpflege, der offenen sowohl wie der geschlossenen, unterstand seit 1865 einer Deputation, welche aus zwei Magistratsmitgliedern, vier Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, den städtischen Armenärzten und den Inspektoren der städtischen Armenanstalten bestand. Es fehlte jedoch an [1]) „Organen, welche sich der sorgfältigen Untersuchung der Verhältnisse der Unterstützungsuchenden nach jeder Richtung, der steten Beobachtung der Unterstützten unterzogen und welche auch imstande wären, rasche und zweckentsprechende Hilfe zu veranlassen." Man sah sich daher, um der fortschreitenden Entwicklung gerecht zu werden, im Jahre 1876 genötigt, zum Elberfelder System überzugehen, wie es in anderen Städten schon bestand und auch der Nordhäuser Verein für freiwillige Armenpflege bereits durchgeführt hatte. Dies System hat sich auch in Nordhausen sehr bewährt.

Die für die offene Armenpflege notwendigen Geldmittel vereinigen sich in der Armenkasse. Sie wird gespeist durch Geschenke, Zuschüsse sei es aus der Kämmereikasse, sei es aus der Kasse der unten erwähnten „Vereinigten milden Stiftungen." Bis zum 1. April 1895 waren außerdem die Hunde- und Lustbarkeitssteuern an die Armenkasse zu zahlen.

Der geschlossenen Armenpflege dienen eine Reihe z. T. sehr alter Anstalten:

1. Im Kloster St. Martini, gegründet [2]) 1389, beziehen eine geringe Anzahl alter Frauenspersonen freie Wohnung, Licht, Heizung

---

[1]) Verwaltungsbericht 1876 S. 1.

[2]) Aus „Chronik der Stadt Nordhausen" von Prof. Dr. Ernst Günther Foerstemann. Nordhausen 1860.

und geringe Geldmittel teils aus der Kasse der vereinigten milden Stiftungen, teils aus der Armenkasse.

2. Das Hospital St. Elisabeth, gegründet 1436, dient zur Unterbringung obdachloser Familien. Im Jahre 1896 fanden darin 23 Personen, 1900 34 Personen Aufnahme.

3. Die Plaut-Stiftung, seit 1879, soll unbemittelten Nordhäusern für ihre alten Tage Unterkunft und, soweit die Mittel reichen, freie Verpflegung gewähren.

4. In den Siechhofsanstalten erhalten sämtliche Insassen freie Verpflegung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung. Sie bestehen aus dem Hospital St. Cyriaci, einer Pflegeanstalt für altersschwache und gebrechliche Arme, dem Arbeitshause[1]) zur „Beschäftigung derjenigen Gemeindeglieder beider Geschlechter, welchen es an Gelegenheit und Mitteln oder an gutem Willen fehlt, sich und die Ihrigen rechtlich zu ernähren", und dem Siechenhause, welches für sechs Sieche Unterkunft bietet.

5. Das Waisenhaus vermag 50 arme oder elternlose Kinder aufzunehmen. Am 31. März 1903 befanden sich darin 39 Kinder. Diese Anstalt hat aus eigenem Grund- und Kapitalbesitz eine Einnahme von jährlich ca. 2700 Mk.

6. Das Krankenhaus, seit 1888, hat ebenfalls eigenes Kapital, wenn auch wenig. Die Ausgaben beliefen sich 1902 auf 53000 Mk., wovon 31000 durch Kurkosten und von der Gesindekrankenkasse gedeckt wurden.

Die Unterhaltung dieser Anstalten erfolgt, soweit nicht Geschenke oder, wie beim Krankenhaus, Gegenleistungen vereinnahmt werden, durch die Kämmereikasse oder die Kasse der vereinigten milden Stiftungen.

In diese letztere Kasse fließen die Zinsen alter Stiftungskapitalien. Die Reichsunmittelbarkeit Alt-Nordhausens hatte den Gemeingeist und die Opferfreudigkeit der Bürger mächtig entwickelt. Diesem Umstande ist es zu danken, daß im Laufe der Zeit viele Stiftungen zum Wohle der Vaterstadt, insbesondere zum Besten der Armen gespendet wurden. Der für diese Zwecke bestimmte Grund- und Kapitalbesitz repräsentiert heute einen stattlichen Wert. Nicht unwahrscheinlich ist, daß in diesen „Stiftungen" das Vermögen der nach der Reformation säkularisierten geistlichen Korporationen enthalten ist. Das Kapital

---

[1]) Verwaltungsbericht 1902 S. 85. Es ist hier der Wortlaut der Ordnung für das Arbeitshaus vom 15. September 1821 angeführt.

betrug 1864: 377 594 Mk., 1892: 556 648 Mk. mit 22 448 Mk. Zinsertrag, 1902: 692 604 Mk. mit 26 065 Mk. Zinsertrag. Hinzutritt noch der Erlös aus verpachteten oder vermieteten Stiftungsgrundstücken, sowie die Einnahme aus der Verwaltung des Stiftungsforstes, in Summa 1896: 27 247 Mk., 1902: 26 799 Mk.

Tabelle 5. Entwicklung der gesamten öffentlichen Armenpflege.[1])

Rechnungsjahr	Es wurden ortsangehörige Personen unterstützt durch Zuweisung von Geldbeträgen		Ortsangehörige Personen wurden in Provinzial-Irren-Heil- u. Pflegeanstalten untergebracht		Gesamtausgaben (abzüglich der Erstattungen an Unterstützungs- und Verpflegungs- usw. Kosten			
	Anzahl der Personen	Gesamtbetrag der Geldunterstützung Mk.	Anzahl der Personen	Kosten der Unterbringung Mk.	der offenen Armenpflege Mk.	der geschlossenen Armenpflege Mk.	zusammen Mk.	auf den Kopf der Bevölkerung Mk.
1881	460	33 623	1	270	41 672	39 969	81 642	3,12
1882	504	35 315	29	5 447	45 855	46 273	92 129	3,52
1883	501	34 317	13	2 193	43 517	41 802	85 320	3,26
1884	468	35 368	10	2 149	44 263	37 550	81 814	3,12
1885	497	37 469	14	3 845	47 796	40 429	88 226	3,28
1886	466	36 425	20	3 632	53 045	42 175	95 220	3,54
1887	472	38 987	22	4 487	58 116	41 756	99 873	3,74
1888	406	40 083	20	4 950	61 699	41 077	102 776	3,86
1889	417	42 521	21	5 464	65 987	46 417	112 404	4,21
1890	381	37 369	25	6 109	55 007	48 633	103 640	3.86
1891	349	38 988	32	7 235	59 304	51 304	110 608	4,12
1892	360	36 469	36	6 095	54 581	55 607	110 189	4,10
1893	353	36 500	32	7 229	57 602	46 396	103 999	3.82
1894	401	40 541	34	8 903	63 394	50 690	114 084	4,16
1895	394	40 969	31	8 099	63 640	53 790	117 430	4,30
1896	373	36 353	37	8 789	56 632	51 702	108 335	3,98
1897	443	37 158	41	9 419	61 366	48 678	110 044	4,04
1898	447	39 462	35	9 429	63 866	53 317	117 183	4,24
1899	424	36 720	43	9 597	60 617	43 094	103 712	3,72
1900	418	34 186	39	10 395	56 335	47 686	104 021	3,65
1901	421	34 385	41	10 470	57 569	49 093	106 663	3,77
1902	410	35 573	40	12 832	62 125	52 966	115 091	4,01

Es ist gewiß kein Zufall, daß die Kämmereizuschüsse erst mit dem Jahre 1871 dauernd einsetzen. Einmal war durch den 1870 gegründeten Verein für freiwillige Armenpflege die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Armenwesen gelenkt worden, und dieser Verein

[1]) Verwaltungsbericht 1902 Seite 89.

Tabelle 6. Die Leistungen der Kämmereikasse für das Armenwesen.

Rechnungsjahr	Ausgabe für Armenpflege aus der Kämmereikasse Mk.	Ausgabe pro Kopf der Bevölkerung in Mk.	Prozentsatz der Gesamtausgabe	Quellenangabe.
1871	4 008	0,18	2,20	Denkschrift
1872	10 500	0,49	4,59	"
1873	12 090	0,56	4,97	"
1874	16 680	0,78	6,54	"
1875	22 110	1,03	6,23	"
1876	22 984	0,97	5,95	"
1877	26 018	1,10	6,46	"
1878	31 128	1,32	7,39	"
1879	30 028	1,27	7,28	"
1880	43 968	1,68	9,73	Verwaltungsbericht
1881	34 644	1,32	7,81	"
1882	46 359	1,77	10,25	"
1883	38 535	1,47	8,47	Verwaltungsbericht 1902 S. 89.
1884	36 989	1,41	7,55	"
1885	40 830	1,52	7,84	"
1886	50 941	1,89	9,50	"
1887	53 075	1,99	9,73	"
1888	59 815	2,25	10,36	"
1889	65 726	2,46	10,92	"
1890	54 839	2,06	9,31	"
1891	64 394	2,40	10,35	"
1892	66 477	2,47	10,00	"
1893	58 920	2,17	9,18	"
1894	70 103	2,55	10,67	"
1895	76 933	2,82	10,59	"
1896	71 696	2,63	9,98	"
1897	73 795	2,71	9,67	"
1898	80 477	2,91	9,70	"
1899	64 473	2,31	7,45	"
1900	67 904	2,38	7,64	"
1901	70 434	2,49	7,35	"
1902	79 131	2,76	8,23	"

vermittelte in immer weiterem Umfange die Gewährung von Unterstützungen aus der Armenkasse. Sodann zeigen sich in dieser Zeit unverkennbar die segensreichen Wirkungen des Reichsgesetzes betreffend den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Nunmehr war dem Bedürftigten in jedem Falle eine Unterstützung gesichert.

Wie Tabelle 6 zeigt, ist seit 1878 der Anteil an der Gesamtausgabe ungefähr der gleiche geblieben, seit 1889 auch der Anteil auf den Kopf der Bevölkerung, so daß unter der gegenwärtigen Ge-

setzgebung die Armenlast mit ca. 9 % und ca. 2,60 Mk. pro Kopf der Bevölkerung einen gewissen Ruhepunkt erreicht zu haben scheint. Eine Einwirkung unserer sozial-politischen Versicherungsgesetze macht sich in den Tabellen 5 und 6 direkt nicht bemerkbar [1]); zweifellos aber ist ein rascheres Steigen der Armenlast durch sie vermieden worden. Um einen Begriff sich davon zu machen, wie segensreich das bedeutendste dieser Gesetze, das Krankenversicherungsgesetz, in das soziale Leben eingreift, sei erwähnt, daß als Mitglieder von Orts- oder Betriebskrankenkassen oder eingeschriebenen Hilfskassen der Versicherung unterlagen:

1887	4 552 Personen
1892	5 421 „
1897	6 487 „
1902	7 559 „

Das sind in letzterem Jahre mehr als ¼ der Einwohnerschaft. Es wurden ausgezahlt:

Jahr	für ärztliche Behandlung Mk.	Arzenei u. sonstige Heilmittel Mk.	Krankengelder an Mitglieder Mk.	Krankengelder an Angehörige Mk.	Unterstützung an Wöchnerinnen Mk.	Sterbegelder	Kur- etc. Kosten an Krankenanstalten Mk.	Summa
1887	8 259	5 098	16 011	17	1 137	2 453	1 134	34 109
1892	16 469	10 585	26 404	214	1 273	4 035	3 898	62 878
1897	26 238	15 278	31 646	585	2 086	3 791	5 258	84 882
1902	34 926	23 944	50 444	442	2 202	4 384	6 869	123 211

Das Bauwesen.

Die kommunale Bautätigkeit schreitet nicht so stetig und gleichmäßig fort, wie das z. B. im Schulwesen mit der Schulkinderzahl der Fall ist, sondern sie entfaltet sich mehr ruckweise, indem sich von Zeit zu Zeit ein Neubau als nötig erweist. Doch auch wenn Neubauten nicht im Vordergrunde stehen, ist die Entwicklung keineswegs eine gleichmäßige. Die städtischen Gebäude (1902 ca. 55 Stück), das Straßenpflaster, Trottoirs, Treppen, Brücken usw., die städtischen Chausseen zu erhalten, die Ufer der Zorge und Helme zu sichern

[1]) Das Krankenversicherungsgesetz trat am 1. Dezember 1884, das Unfallversicherungsgesetz am 1. Oktober 1885, und das Gesetz, welches die Alters- und Invalidenrente brachte, am 1. Januar 1891 in Kraft.

und zu regulieren, diese Aufgaben machen in Nordhausen in einem Jahre mehr, im nächsten Jahre weniger Geldaufwendungen notwendig. In Tabelle 7 ist eine kurze Übersicht hierüber gegeben.

Wenn auch durch den Verkauf alter Baumaterialien, durch Beiträge von Anliegern oder sonstigen Interessenten, durch Baupolizeigebühren u. ä. namhafte Summen einkommen, z. B. 1902 sind es 13 463 Mk. (die früheren Berichte machen diese Zahlen nicht ersichtlich), so lasten doch die Ausgaben für Bauten in der Hauptsache auf der Kämmereikasse; ihre Leistungen zeigt Tabelle 8.

Tabelle 7. Ausgaben für Bauten.

(Nach den Verwaltungsberichten.)

Jahr	Hochbauten Mk.	Pflaster- und Trottoirbauten Mk.	Chausseebauten Mk.	Wasserbauten Mk.
1875	7 190	9 897	9 666	3 843
1877	6 847	9 592	16 160	4 303
1882	2 703	30 659 (Pflaster- und Trottoirbauten und Chausseebauten zusammen)		1 095
1887	5 814	5 487	14 813	2 127
1892	11 227	8 781	13 684	7 178 (einschließlich Neubauten)
1897	6 349	7 049	13 275	4 533 (einschließlich Neubauten)
1900	6 691	8 489	13 109	5 799 (einschließlich Neubauten)
1902	56 619 [1]	8 708	18 098	18 593 (einschließlich Neubauten)

Tabelle 8.

Leistungen der Kämmereikasse für das Bauwesen.

(Nach den Verwaltungsberichten seit 1882, im übrigen nach der Rechnung.)

Jahr	Aufwendungen für Bauwesen Mk.	Jahr	Aufwendungen für Bauwesen Mk.
1803/04	7 317	1878	49 335
1822	12 837	1882	57 432
1825	10 647	1886	50 418
1840	13 806	1890	66 204
1853	18 588	1896	69 756
1856	24 732	1900	64 111
1864	35 177	1901	56 547
1869	36 086	1902	89 499
1874	24 555		

[1]) Darunter 47 847 Mk. für außerordentliche bauliche Herstellungen im städtischen Krankenhause.

Es wird demnach heute für Bauten ungefähr dreimal mehr aus der Stadtkasse ausgegeben als vor 50 Jahren.

An die Ausgabe für Erhaltung der öffentlichen Straßen und Plätze schließen sich an die Kosten ihrer Reinigung. Die Straße bis zur Mitte wöchentlich zweimal zu reinigen, ist eine durch Gewohnheitsrecht den Hausbesitzern auferlegte Verpflichtung. Für einige platzartig erweiterte Straßen haben die Hausbesitzer diese Verpflichtung nur bezüglich des Bürgersteiges und der Gosse. Im übrigen hat die Stadtgemeinde für die Straßen- und Platzreinigung zu sorgen. Sie bedient sich hierzu der Arbeiter der Seite 11 erwähnten Armen- und Arbeitsanstalt, welche außerdem auch für Private die Straßenreinigung entgeltlich übernehmen.

Mit der allmählichen Erweiterung des Straßennetzes ging naturgemäß auch eine Zunahme dieses Ausgabepostens Hand in Hand. Dazu kommt, daß die Arbeitslöhne sich erhöhten und man überhaupt immer mehr Wert auf das gefällige Aussehen der öffentlichen Straßen legte. Besonders die Entfernung von Eis und Schnee wurde kostspieliger. Die Ausgaben für Straßenreinigung entwickelten sich folgendermaßen:

Ausgaben für Straßenreinigung.

Jahr[1])	Kosten der Straßenreinigung Mk.	Jahr	Kosten der Straßenreinigung Mk.
1803/04	74	1874	664
1822	132	1878	1 500
1825	129	1882	2 445
1840	293	1886	6 886
1853	496	1890	7 346
1856	310	1901	8 236
1864	297	1902	10 394
1869	450		

Die Straßenbeleuchtung.

Die Straßenbeleuchtung, zur Zeit des Öllichts eine erhebliche Ausgabe nicht verursachend (Tab. 9), tritt erst seit der 1858 erfolgten Einführung des Gaslichts als größerer Ausgabeposten auf. Es brannten:

[1]) Bis 1864 nach den Rechnungen, seitdem nach den Verwaltungsberichten.

im Jahre [1])	Gasflammen	im Jahre	Gasflammen
1864	275	1890	534
1874	404	1896	572
1876	447	1900	614
1882	503	1902	644
1886	511		

Die Gasanstalt ist leider nicht kommunale, sondern private Einrichtung. Die Kontinentalgasaktiengesellschaft liefert nach einem bis 1910 gültigen Vertrage das Gas für die öffentliche Straßenbeleuchtung zum Preise von 11 Pf. pro Kubikmeter, wobei ein Gasverbrauch von 155 Liter für eine Brennstunde angenommen ist. Das Gas, welches zur Beleuchtung sämtlicher städtischen Gebäude erfordert wird, ist pro Kubikmeter um 2 Pf. billiger, als wie es den Privatkonsumenten geliefert wird. Beim Verkauf an Private kostet der Kubikmeter Gas 18—14 Pf., je nach der Menge; das zu gewerblichen Zwecken abgegebene Gas kostet mit Steigen der Quantität 13—11 Pf. pro Kubikmeter. Die Stadtverwaltung hat sich außerdem für jeden Kubikmeter verkauftes Leuchtgas (mit Ausnahme des Verbrauches der öffentlichen Straßenlaternen) eine Abgabe von 1 Pf. — im Minimum jedoch 600 Mk. jährlich — ausbedungen. Durch diese Bestimmungen ist der Nachteil, welcher der Stadt aus dem Privatbetriebe der Gasbeleuchtung erwächst, einigermaßen abgeschwächt. Die Ausgaben für die öffentliche Straßenbeleuchtung siehe Tabelle 9.

Tabelle 9. [2]) Ausgaben für Straßenbeleuchtung.

Jahr	Kosten der öffentlichen Beleuchtung	Jahr	Kosten der öffentlichen Beleuchtung
1803/04	632	1878	15 000
1822	957	1882	16 996
1825	1 421	1886	16 067
1840	2 772	1890	16 991
1853	3 188	1896	19 530
1856	3 314	1900	25 307
1864	7 346	1901	26 397
1869	8 646	1902	27 771
1874	12 528		

[1]) Bis 1864 nach den Rechnungen, seitdem nach den Verwaltungsberichten.

[2]) Quellen sind hierzu bis 1864 die Rechnungen, bis 1878 die Denkschrift, seitdem die Verwaltungsberichte.

2

An dieser Stelle mögen eine kurze Erwähnung finden drei städtische Wohlfahrtseinrichtungen, die keinerlei Gemeindelasten verursachen und daher für die Motivierung der Gemeindeabgaben nicht in Betracht kommen: das Wasserwerk, der Schlachthof und die Sparkasse.

Die Wasserversorgung.

Die Wasserversorgung Nordhausens geschah bis zum Jahre 1878 mittels neun öffentlicher Brunnen durch die beiden sog. Wasserkünste: die Oberkunst und die Unterkunst. Erstere war 1546, letztere 1598 erbaut worden. Diese alten Wasserleitungen waren den Anforderungen der Neuzeit längst nicht mehr gerecht; konnten sie doch im Maximum nur 14088 Kubikfuß[1]) Wasser liefern, während eine Bevölkerung 1874 von 23000 Einwohnern mindestens 50000 Kubikfuß nötig hatte. So wurde denn im Jahre 1873 ein neues Wasserwerk in Angriff genommen, welches jedoch erst 1878 in volle Tätigkeit treten konnte. Das neu erschlossene Quellengebiet im langen Tale bei Neustadt u./H. erwies sich jedoch als zu klein, so daß ein weiterer Wasserzufluß notwendig wurde. Die Stadt erwarb infolgedessen im Jahre 1885 eine im Ottostollen bei Ilfeld entspringende Trinkwasserquelle. Die Wasserkalamität ist aber immer noch nicht beseitigt. Man erwartet nunmehr eine endgültige Abhilfe, sobald die jetzt in Angriff genommene Talsperre im Thyratale bei Neustadt u./H. in Wirksamkeit treten wird.

Die Kosten der alten Wasserkünste brachte die Bürgerschaft auf im Wege direkter Besteuerung als sog. Kunstgeld (Seite 33). Diese zuletzt unbedeutende Einnahme ging 1878 auf die Kasse des städtischen Wasserwerks über, die nun auch den Betrieb der alten Wasserkünste übernommen hat. Die Haupteinnahmequelle der Wasserwerkskasse besteht im Wasserzins. Die Berechnungsweise desselben hat seit Einrichtung des Wasserwerks mehrfach gewechselt und ist verschieden, je nachdem der Wasserverbrauch mittels Wassermessers oder durch Schätzung festgestellt wird. Wenn der Verbrauch durch Wassermesser kontrolliert wird, so hat — nach der neuesten Wasserzinsordnung — der Abnehmer eine jährliche Gebühr von 12 Mk. und außerdem für jeden cbm

---

[1]) Aus der Denkschrift über die städtische Wasserleitung zu Nordhausen von Stadtbaurat Rochs, Verwaltungsbericht 1893—1896 S. 267.

vom	1. bis	500. cbm	je 20	Pfennige (jedoch mindestens 8 Mk.)
„	501. „	1 000. „	„ 19	„
„	1 001. „	2 000. „	„ 18	„
„	2 001. „	4 000. „	„ 17	„
„	4 001. „	6 000. „	„ 16	„
„	6 001. „	15 000. „	„ 15	„
„	15 001. „	30 000. „	„ 14	„

Die Schätzung des Wasserverbrauchs tritt ausnahmsweise und zwar nur dann ein, wenn das Wasser dem häuslichen Wirtschaftsbedarf und der Besprengung eines Hausgartens bis zu 2 Ar Größe dienen soll. Der Wasserzins wird dann nach der Höhe der Gebäudesteuer bzw. nach dem Flächeninhalt des Hausgartens berechnet.

Aus dem Wasserkonsum wurden vereinnahmt (nach den Verwaltungsberichten)

im Jahre	die Summe von Mk.	also pro Kopf der Bevölkerung Mk.
1877	57 568	2,39
1882	76 223	2,87
1887	81 094	3,04
1892	96 066	3,58
1897	98 021	3,59
1900	110 370	3,87
1902	107 651	3,75

Die Überschüsse der Wasserwerkskasse betrugen abzüglich Verzinsung und Amortisation der Kosten:

Jahr	Mk.	Jahr	Mk.
1877	2 990	1897	20 549
1882	17 334	1900	33 802
1887	18 502	1901	7 677
1892	23 271	1902	17 306

Der Schlachthof.

Unter der bisherigen Finanzverwaltung konnte der Schlachthof allerdings keine Überschüsse für die Stadtkasse abwerfen, erhielt sich jedoch finanziell selbständig.

Er wurde 1895—1896 mit einem durch Anleihe gedeckten Kostenaufwande von 1/2 Million erbaut und ist seit 1. Dezember 1896 im Betriebe. Die Gesamtausgaben, einschließlich Verzinsung und Amortisation des angelegten Kapitals, belief sich

	auf Mk.	wovon durch Schlacht- und Schaugebühren gedeckt wurden Mk.
1. Dezember 1896 bis 31. März 1898	71 480	66 781
1. April 1901 „ 31. „ 1902	64 113	54 831
1. „ 1902 „ 31. „ 1903	61 597	53 298

Die sonstigen Einnahmen setzen sich zusammen aus Mietzins für Kühlzellen, Gebühren für Fleischuntersuchungen, Wiegescheine, für Benutzung der Freibank u. ä., schließlich aus den Zinsen eines zu Erneuerung der Maschinen bestimmten Fonds.

Bei der Untersuchung, ob die finanzielle Behandlung des Wasserwerks und des Schlachthofes sich wissenschaftlich rechtfertigen läßt, muß unterschieden werden zwischen den Kosten, die auf die Herstellung verwendet werden, und denen, die zur Erhaltung dienen. Eine Neuerung wie die Erbauung eines Wasserwerks oder Schlachthauses hat die dauernde Verbesserung der Lebensbedingungen der jeweiligen Einwohnerschaft zur Folge. Der Aufenthalt wird angenehmer, die Wohnungen werden begehrter und wertvoller. Die Grundstücksbesitzer haben sonach den Hauptvorteil, sie sollten billigerweise in erster Linie auch zu den Lasten herangezogen werden. Man wird daher die Kosten der Herstellung eines Wasserwerks oder Schlachthofes vorwiegend durch Grundbesitzsteuern amortisieren müssen.

Anders steht es mit den Kosten der Unterhaltung und Erhaltung einer derartigen Kommunalanstalt. Daß die Benutzung der Wasserleitung oder des Schlachthofes nicht unentgeltlich sein darf, versteht sich von selbst, denn das von weither geleitete Wasser, das Beschauen und Untersuchen auf dem Schlachthof repräsentiert einen nicht zu unterschätzenden Wert. Eine Gebühr[1]) soll also für die Benutzung der kommunalen Einrichtung erhoben werden, aber sie darf andererseits nicht den Selbstkostenpreis des Wassers oder der im Schlachthof gewährten Leistung übersteigen, mit anderen Worten: ein kommunales

[1]) Ad. Wagner, Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden ... S. 22 ff. vertritt auch für kommunale Wohlfahrtseinrichtungen das Prinzip der Überschußwirtschaft. Dieser Ansicht vermag ich nicht beizutreten.

Wasserwerk oder kommunaler Schlachthof hat nicht den Zweck, Gewinn abzuwerfen;[1]) eine Gemeinde soll mit solchen, im Allgemeininteresse notwendigen Anstalten kein Geschäft treiben. Die Höhe der Gebühren muß vielmehr so niedrig berechnet werden, daß sie die gewöhnlichen Kosten der Unterhaltung zu decken vermögen. Übersteigt der Erlös aus der Gebühr diese Kosten in erheblichem Maße, so wirkt sie insoweit als Steuer,[2]) und man wird der Bevölkerung eine Verteuerung des Wassers oder des Fleisches nur zumuten können, wenn die wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung einer solchen Steuer vorliegen.

Diesen Grundsätzen — deren Billigkeit wohl ernstlich nicht bestritten werden kann — entspricht es nicht, daß durch Wasserzins bzw. Schlachthofsgebühren eine Verzinsung oder gar Amortisation der Anlagekosten erstrebt wird, denn ebensowenig wie die Gemeinde ohne weiteres aus Schlachthof oder Wasserwerk ein Geschäft machen soll, darf sie diese Wohlfahrtseinrichtungen als Kapitalsanlage ansehen oder gar eine Rückzahlung des Kapitals erwarten. Verzinsung und Amortisation liegt vielmehr denen ob, die den dauernden Vorteil von der Einrichtung haben, also dem Grundbesitz; beides ist nur eine Folgeerscheinung davon, daß die Kosten der Anlage im Wege einer Anleihe auf mehrere Jahre verteilt worden sind.

Die städtische Sparkasse.

Gegenüber den beiden soeben besprochenen kommunalwirtschaftlichen Betrieben ist die Sparkasse ein rein privatwirtschaftliches gewerbliches Unternehmen. Sie besteht seit 1874 und hat sich sehr günstig entwickelt. Der erzielte Reingewinn floß während der ersten Jahre unverkürzt in den Reservefonds. Seit 1889 ist die Verwendung der Überschüsse geändert durch folgenden Nachtrag zum Sparkassenstatut:[3]) „Erreicht der Reservefonds eine Höhe von 5% der Passivmasse, also der Einlagen und Zinsen, so kann die Hälfte des weiteren Reingewinnes auf Beschluß der städtischen Kollegien unter Genehmigung

[1]) Nach § 4 des Kommunalabgabengesetzes soll Gewinn nicht erstrebt werden, wohl aber sollen die Gebühren auch zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals dienen, bei Schlachthäusern bis 8% des Kapitals (§ 11 Abs. 2).

[2]) So auch Adickes, Studien über die Weiterentwicklung des Gemeindesteuerwesens, Tübingen 1894, S. 12 bez. der Gasbeleuchtung und Gray S. 120.

[3]) Verwaltungsbericht 1889—1890 S. 27.

der Aufsichtsbehörden zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse verwendet werden, während die andere Hälfte dem Reservefonds so lange zugeschlagen werden muß, bis dessen Höhe auf 10% der Passiva sich beläuft."

Man könnte nun wohl fragen, ob es denn überhaupt gerecht ist, daß eine Gemeinde den Betrieb einer Sparkasse als Erwerbsquelle ansieht, wo dies z. B. bei einem Wasserwerk, also doch einem ähnlichen Unternehmen, nicht ohne weiteres der Gerechtigkeit entspricht. Es wird zugegeben werden müssen, daß eine Sparkasse von ähnlich hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, wie etwa ein Gas- oder Wasserwerk. Aber dennoch wird man einen Unterschied machen müssen.

Bei der Sparkasse ist jederzeit eine Konkurrenz möglich, wie ja auch dies in Nordhausen der Fall ist, wo gleichzeitig der Kreis Hohenstein eine Sparkasse betreibt. Daneben könnte aber jeder, der die nötige Sicherheit bietet, ein Unternehmen auftun, um die Sparpfennige der Bevölkerung zu konzentrieren und zu verwerten. Eine kommunale Sparkasse muß daher, werbend um Einlagen, auf gleicher Stufe mit ihren Konkurrenten stehend sich wirtschaftlich durchkämpfen. Die Sparer ihrerseits sind weder durch ihr Bedürfnis noch durch Rechtsvorschriften genötigt, die städtische Sparkasse ausschließlich zu benutzen; sie werden vielmehr derjenigen Kasse ihr Geld anvertrauen, die ihnen bei größter Sicherheit einen möglichst hohen Gewinn in Aussicht stellt. Ein Wasser- oder Gaswerk, ein Schlachthaus kann nur lokales Interesse beanspruchen, die Bedeutung der Sparkasse ist aber nicht an die Einwohnerschaft eines fest begrenzten Bezirkes geknüpft, sondern jeder beliebige Auswärtige kann sich der Sparkasse bedienen. Ein städtisches Wasserwerk dagegen besitzt auf dem begrenzten lokalen Gebiete ein Monopol, sei es auf Grund tatsächlicher Verhältnisse oder rechtlicher Vorschriften, und dies hat zur Folge, daß seine Einnahmen aus dem Wasserzins, soweit sie die Selbstkosten übersteigen, den Charakter einer indirekten Steuer annehmen.

Der Überschuß, den eine städtische Sparkasse ebensogut wie ihre privaten Konkurrenten aus ihrem Betriebe erzielt, ist ein Unternehmergewinn, den sie sich für die Unterbringung und Verwertung der Einlagen verdient hat.

Was die Bestimmung angeht, den Reingewinn zum Teil für außerordentliche Kommunalzwecke nutzbar zu machen, so kann sie nur gebilligt werden; es liegt aber meines Erachtens mit Rücksicht auf den gewerblichen Charakter der Sparkasse kein Grund vor, den Reingewinn nicht auch zu ordentlichen Ausgaben zu verwenden.

Die Spareinlagen und Reingewinne wuchsen, wie folgt (nach den Verwaltungsberichten):

Jahr	Spareinlagen in Mk.	Reingewinn in Mk.
1874	276 476	—
1876	405 737	3 855
1879	730 366	?
1880	908 337	7 218
1881	1 141 791	7 204
1883	1 436 655	13 341
1886	2 226 408	14 132
1889	2 814 815	24 367
1892	3 322 114	31 656
1896	4 022 539	32 620
1900	4 868 949	47 992
1901	5 411 611	34 509
1902	6 097 212	39 477

Auf Grund der erwähnten Nachtragsbestimmung flossen an die Kämmereikasse und sind für außerordentliche Bedürfnisse, z. B. Schulbibliotheken, verwendet worden:

1889	7 188 Mk.	1897	— Mk.
1893	15 723 „	1902	19 738 „
1895	17 977 „		

Im vorstehenden habe ich einige der wichtigsten Aufgaben einer modernen Stadt in kurzen Umrissen am Beispiele Nordhausens wiedergegeben. Es würde zu weit führen, wollte ich nun noch über die vielen weniger hervortretenden Verwaltungszweige, wie über Feuerlöschwesen, Begräbniswesen, städtische Uhren, Wagen, Bedürfnisanstalten, Verschönerungen, Parkanlagen, Museum, Arbeitsnachweis, Gewerbegericht usw. eingehend berichten. Es mag genügen, hier festzustellen, daß hier wie dort, trotz der geringen Bevölkerungszunahme, sich eine stark aufsteigende Entwicklung bemerkbar macht. Vor allem zeigt sich nirgends das Bestreben, dem ärmeren Mitbürger den Genuß einer Gemeindeanstalt zu erschweren oder zu versagen. Vielmehr kommen große, umfangreiche Gebiete, wie Volksschulwesen, Armenpflege, Arbeitsnachweis, ausschließlich den unteren Volkschichten zugute.

Es kann nun nicht zweifelhaft sein, daß von Jahr zu Jahr sich das Geldbedürfnis steigerte und infolgedessen die städtischen Ver-

waltungsfaktoren darauf bedacht sein mußten, neue Einnahmequellen zu erschließen und die bereits vorhandenen zu höheren Leistungen anzuspannen.

B. Die Einnahmen.

Die ordentlichen Einnahmen einer Gemeinde setzen sich zusammen:

1. aus den Erträgen von Gemeindebesitz und Gemeindebetrieb,
2. aus Gemeindesteuern,
3. aus Gebühren und Strafgeldern.

Die Größe desjenigen Einnahmeanteils, der auf die Gemeindesteuern entfällt, wird sich im allgemeinen, da Gebühren und Strafen wegen ihres geringen Aufkommens außer Betracht bleiben können, nach dem Erlöse aus Besitz und Betrieb bestimmen, und zwar in der Weise, daß, je mehr der Einnahmeanteil aus Besitz und Betrieb wächst, desto geringer der Prozentsatz der Steuern an den Einnahmen wird, und umgekehrt.

Was zunächst den Gemeindebetrieb anlangt, so ist außer der bereits erwähnten Sparkasse ein städtisches Unternehmen Nordhausens nicht vorhanden.

Dafür hat es aber einen ergiebigen Gemeindebesitz. Das unbewegliche Vermögen Nordhausens bestand 1902[1]) aus 112 Grundstücken, 51 städtischen und 61 ländlichen, mit einem Gesamtankaufswerte von 3963609 Mk. Diesem Werte entspricht allerdings der Miet- und Pachtertrag bei weitem nicht, da eine erhebliche Anzahl der Grundstücke dem allgemeinen Nutzen oder bestimmten Gemeindezwecken vorbehalten sind, z. B. Rathaus, Schulgebäude, Dienstwohnungen, Krankenhaus, Turnhalle, Friedhöfe usw. Die städtischen Grundstücke, darunter 17 Wohnhäuser, warfen 1902 ab 14510 Mk. Miete, die ländlichen, darunter ein Landgut zu Uthleben, 26161 Mk. Pacht. Zu diesen Erträgen kommen noch hinzu einige kleinere Erlöse z. B. aus der Eisgewinnung von städtischen Teichen, aus Verkauf von Holz, Gras, Kehricht usw., so daß 1902 41691 Mk. als Einnahme aus Grundeigentum vermerkt sind.

In dieser Höhe bewegen sich diese Einnahmen seit vierzig Jahren.

---

[1]) Verwaltungsbericht 1902 S. 126.

Im Jahre	1864[1])	waren	es	49 813	Mk.
„ „	1868	„	„	49 291	„
„ „	1871	„	„	40 651	„
„ „	1877	„	„	36 525	„
„ „	1885	„	„	38 949	„
„ „	1892	„	„	41 973	„
„ „	1898	„	„	42 066	„
„ „	1901	„	„	41 638	„
„ „	1902	„	„	41 691	„

In den letzten Jahren der reichsstädtischen Zeit fielen unter diesen Einnahmetitel die Einnahmen aus der Verpachtung der städtischen Güter zu Uthleben, Bielen, Wasserthalleben, der städtischen Mühlen, Schänken und Apotheken, der Plantagen, Gärten, Wiesen usw. mit einem Gesamtertrage von ca. 13 000 Mk. in Geld und einer großen Anzahl Naturalleistungen.

Im Jahre 1822 findet sich eine Einnahme von 40 277 Mk. aus Grundzinsen, Zeitpacht und Fruchterlös. In den unmittelbar darauffolgenden Jahren gehen die Preise für landwirtschaftliche Produkte und daher auch der Pachterlös rapide zurück, so daß 1825 nur noch 22 421 Mk. vereinnahmt werden. Trotzdem sich der Grundbesitz vermindert hatte, ist dieser Einnahmeposten

1840 auf 27 641 Mk.
1856 „ 30 680 „

gestiegen.

Eine weitere sehr bemerkenswerte Einnahmequelle hat Nordhausen aus Aktivkapitalien. Schon zur reichsstädtischen Zeit bestand ein kleines „Ratskapital“ von 1876 Mk.,[2]) das ausgeliehen wurde und 93 Mk. Zinsen jährlich einbrachte. Durch die Summen, die für Grundstücksverkäufe oder Ablösung von Grundzinsen, Erbpächten, Naturalleistungen vereinnahmt wurden, wuchs es in den folgenden Jahrzehnten mächtig an[3]): 1829 betrug es 189 840 Mk. und gab 6388 Mk. Zinsen. Das Geld war vorwiegend in Hypotheken, sodann in westfälischen und preußischen Staatspapieren angelegt. Im Jahre 1848 waren nur 135 990 Mk., 1851 dagegen wieder 181 825 Mk. zinstragend angelegt. Im Jahre 1869 gaben 275 349 Mk. Kapital 12 144 Mk. Zinsen. In den nächsten Jahren wurden 233 610 Mk.

---

[1]) Quellen sind bis 1864 die Rechnungen, bis 1877 die Denkschrift, seitdem die Verwaltungsberichte.

[2]) Heineck, Der Kämmereietat S. 73.

[3]) Laut Rechnungen.

aus dem Verkaufe städtischen Grundeigentums, ferner 69 319 Mk. Ablösungskapitalien angelegt, zum Teil, um die Zinsgarantie, welche die Stadt Nordhausen für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn geleistet hatte, sicher zu stellen. Ferner führte man die Kosten des städtischen Wasserwerks — 750 000 Mk. — als Kapitalsanlage auf, meines Erachtens fälschlich, denn diese Summe wurde verausgabt, nicht damit ein nutzloses Kapital nunmehr Nutzen bringe, sondern damit einem öffentlichen Bedürfnis abgeholfen werde. So ergibt sich denn 1877 1 414 540 Mk. Kapitalstock und 64 052 Mk. Zinsen; 1891 sind es 1 418 009 Mk., bzw. 62 403 Mk. Zinsen. Im Jahre 1895 verpflichtete sich die Stadt als Interessentin an der Bahn Nordhausen-Wernigerode zur Übernahme von 700 000 Mk. Aktien der „Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft“, so daß 1898 1 793 040 Mk. belegt waren mit einem Zinsertrage von 45 462 Mk.[1]) Nach dem Verwaltungsbericht von 1902 besaß die Stadt Nordhausen am 31. März 1902 1 685 665 Mk. Kapitalien, von denen 39 801 Mk. Zinsen zu erwarten waren.

Die Tabelle 10 führt die Entwicklung der laufenden Einnahmen vor Augen und vergleicht hiermit die Einnahmen aus Grund- und Kapitalbesitz sowie das Gesamtaufkommen sämtlicher Steuern.

Tabelle 10. Die ordentlichen Einnahmen.

Jahr	Ordentliche Einnahme	Einnahme aus Grund- und Kapitalbesitz		Gesamtsteueraufkommen	
	in Mk.	in Mk.	% der Einnahme	Mk.	% der Einnahme
1803/04	92 228	13 263	14,3	68 117	73,8
1824	58 454	32 275	55,2	8 250	14,1
1840	60 594	38 304	63,3	18 461	30,4
1854	112 190	40 560	36,1	51 881	46,2
1856	122 218	42 050	34,4	53 927	44,1
1864	149 582	60 403	40,3	62 445	41,7
1868	163 350	60 886	37,2	76 050	46,5
1872	228 300	58 045	25,3	149 160	65,3
1875	376 984	92 553	24,2	231 504	61,4
1882	500 983	95 540	19,1	348 686	69,6
1888	614 855	100 957	16,4	407 309	66,2
1892	691 734	94 967	13,7	394 731	57,6
1896	769 793	90 072	11,7	546 754	71,0
1898	889 778	87 528	9,8	647 071	72.7
1900	957 021	91 657	9,5	710 087	74,1
1902	1 040 677	113 908	10,9	777 420	74,7

[1]) Die Aktien haben bisher Dividenden nicht gegeben.

Was zunächst die Einnahme überhaupt betrifft, so ist sie während der reichsfreien Zeit und in den unmittelbar darauf folgenden Jahren wesentlich höher gewesen als zwanzig Jahre später. Und es ist auch natürlich, daß der Haushalt einer alleinstehenden Reichsstadt höhere Zahlen aufweisen muß, als der einer Territorialstadt. Die altnordhäuser Steuern waren eben nicht nur Gemeindesteuern im modernen Sinne, sondern enthielten zugleich auch die Staatssteuern. Die Leistungen der freien Reichsstadt Nordhausen für die Verteidigung, insbesondere für die Unterhaltung der Stadtwache, für das Nordhäuser Kontingent an der Reichsarmee im Feldzuge gegen die französische Republik, für die Vertretung nach außen, die Kosten des inneren komplizierten Verwaltungsapparates waren ziemlich bedeutend gewesen und kamen naturgemäß in Wegfall, als die Reichsstadtherrlichkeit ihr Ende erreicht hatte und ruhigere Zeiten den napoleonischen Stürmen folgten. Und noch aus weiteren Gründen eignen sich die reichsstädtischen Finanzverhältnisse nicht zu einem Vergleich mit den nachfolgenden Perioden: ein beträchtlicher Teil der Einnahmen sowohl wie auch der Ausgaben bestand nicht in Geld, sondern in Naturalien und Diensten. So erhielten die Stadtbeamten einen Teil ihres Gehaltes in Getreide ausgezahlt, das die Kämmerei als Pachtzins oder Erbzins von städtischen Grundstücken vereinnahmt hatte. Die Bedürfnisse an Brennholz in den städtischen Gebäuden wurde dadurch gedeckt, daß jede in die Stadt einpassierende Holzladung am Stadttor ein Quantum abgeben mußte, das sog. Torabwurfsholz. Einige Leistungen kamen überhaupt nicht in der Kämmereirechnung zum Ausdruck, z. B. erhielt der jeweilige Bürgermeister direkt von den Gilden eine bestimmte Geldsumme ausgezahlt. Schließlich brachte es die Reichsunmittelbarkeit Nordhausens mit sich, daß die Stadt als Trägerin der Landeshoheit Einnahmen hatte, die einer Territorialstadt fremd bleiben mußten, z. B. Einnahmen aus der Rechtspflege, aus der Dispensation von Ehehindernissen, aus Geleitsabgaben, Abzugsgeldern, Zöllen usw. Mit diesem reichsstädtischen Finanzwesen sind also noch manche Reste mittelalterlichen Wirtschaftslebens erwachsen.

Die Gesamteinnahmen beliefen sich 1800 auf 118 652 Mk. in Geld, wovon 85 981 Mk. durch Steuern aufgebracht wurden, d. s. 72,4 % der Geldeinnahme oder ca. 10,4 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung. Ich bemerke nochmals, daß hierbei ordentliche und außerordentliche Einnahmen nicht geschieden sind.

Ein ganz verändertes Aussehen gewann das Finanzwesen, als nach der Rückkehr Nordhausens unter preußische Herrschaft die

große Steuerreform der Jahre 1818—1820 ins Leben getreten war. Der Staat nahm die Branntwein- und Biersteuer in erster Linie, ferner die Gewerbesteuer, sowie in den kleinen Städten und auf dem Lande die Klassensteuer, an deren Stelle in den 132 größeren Städten, so auch in Nordhausen, die Mahl- und Schlachtsteuer trat, für sich in Anspruch. Es leuchtet ein, daß unter solchen Verhältnissen nur wenig Raum blieb für eine angemessene und ergiebige Kommunalbesteuerung. Der Staat überließ von seinen Einkünften lediglich eine verschwindende Kleinigkeit den Gemeinden, nämlich 4 % der Gewerbesteuer, weniger um ihnen eine Einnahmequelle zu eröffnen, als zu dem Zwecke, den Gemeinden die Kosten der ihnen obliegenden Einziehung dieser Steuer zu ersetzen.

Es war allerdings in § 13 des Gesetzes betr. das Abgabenwesen vom 30. Mai 1820 den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, für ihre Zwecke Zuschläge zur staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer zu erheben. Aber hierzu bedurften sie der Genehmigung der Regierung, und eine solche Abhängigkeit suchten die Gemeinden, solange es ging, zu vermeiden. Die obrigkeitliche Genehmigung war dagegen nicht notwendig, wenn die Auflagen[1]) „den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des inneren Verkehrs nicht hinderlich waren“; sie durften aber nur dann erhoben werden,[1]) „wenn sie bereits bestanden hatten und das Bedürfnis nach ihnen noch fortdauerte, oder wenn sie in der Verfassung oder auf besonderer landesherrlicher Bewilligung beruhten.“ Es blieben daher nur ganz wenige von den alten reichsstädtischen Steuern bestehen. Im übrigen wurde Nordhausen den herantretenden Geldbedürfnissen gerecht durch hohe Einzugs- und Bürgergelder, durch Gebühren für die Benutzung städtischer Einrichtungen und durch intensivere Verwertung des städtischen Eigentums. Damals z. B. wurde in Nordhausen von der Ausübung der Jagd eine Gebühr erhoben und ein Jagdschein dafür ausgestellt. Einen beträchtlichen Umfang nahm die Einnahme aus dem Agio der Goldmünzen an, indem der Friedrichsdor zu einem geringeren Silberwerte, als es dem Kurswerte entsprach, eingenommen wurde. Der Agiogewinn belief sich laut Rechnung:

1822	auf	2 964	Mk.
1823	„	3 262	„
1824	„	3 486	„

Charakteristisch für diese Zeit ist die Tatsache, daß im Jahre 1824 zu den ordentlichen Einnahmen beitrugen:

---

[1]) Wortlaut des Gesetzes

a) Grundeigentum und Kapitalien 55 %
b) Gemeindesteuern . . . . . 14 %
c) Gebühren, Strafen, Agio . . 31 %.

Nach wenigen Jahren hat sich Nordhausen dazu verstehen müssen, Zuschläge zur staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer zu erheben. Mit August 1835 erscheint in den Rechnungen eine Einnahme aus der Mahl- und Schlachtsteuer. Im Jahre 1840 wird 25 % kommunaler Zuschlag erhoben, wodurch sich der Einnahmeanteil der Steuern auf 30 % erhöht (gegen 14 % im Jahre 1824) und der Anteil aus Gebühren, Strafen, Agio auf 7 % herabsinkt.

In den nächsten Jahren wuchsen die Ausgaben bedeutend, und zur Deckung derselben ging Nordhausen mit dem 18. Nov. 1848 von der Mahl- und Schlachtsteuer als Gemeindesteuer zu einer kommunalen Einkommensteuer über, aus deren Ertrag die Staatssteuer als Pauschalsumme von 16000 Talern gezahlt werden sollte, während für die Gemeinde ein Steuerertrag von 14000 Talern erhofft wurde. Diese Steuer bestand nur 2 ¾ Jahre, entsprach auch den in sie gesetzten Erwartungen nicht völlig, und wurde mit dem 1. Juli 1851 durch eine Staatssteuer, die klassifizierte Einkommensteuer, abgelöst. Seitdem beschränkte sich Nordhausen in der Hauptsache auf Zuschläge zur staatlichen Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer. Im Jahre 1854 machte die Steuereinnahme bereits 46,2 %, die Einnahme aus Grundeigentum und Kapitalien nur 36,1 % aller ordentlichen Einnahmen aus. Ähnlich bleibt das Verhältnis der Steuereinnahmen zu den Gesamteinnahmen bis 1871. Als nach dem Kriege die kommunalen Ausgaben in ungeahnter Weise stiegen, mußte man die Steuerschraube erheblich fester anziehen; so wurden statt 120 % Zuschlag im Jahre 1871 im folgenden Jahre schon 166 ⅔ % Zuschlag zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer erhoben. Das Steueraufkommen stieg daher nicht nur ganz bedeutend in seiner absoluten Höhe, sondern auch im Verhältnis zur Gesamteinnahme. Im Jahre 1872 betrug dieses 65,3 %, während die Einnahme aus Grundeigentum und Kapitalien nur 25,3 % ausmacht. Im Laufe der letzten Jahre haben die Steuern ca. 74 %, Grundeigentum und Kapital ca. 10 % auf sich genommen.

Mit dem 1. April 1895 ist die Miquel'sche Steuerreform in vollem Umfange in Kraft getreten. Sie hat den Gemeinden die Gewerbesteuer, Grund- und Gebäudesteuer überlassen, sowie Zuschläge zur Staatseinkommensteuer und indirekte Steuern gestattet. Auf die Wirkungen dieser Steuermaßnahmen soll später eingegangen werden.

II.

Die Steuern Nordhausens im letzten Jahrhundert.

Die Darstellung der Steuern gestaltet sich am übersichtlichsten, wenn man an der Hand der Rechtsentwicklung vier Perioden unterscheidet.

1. Periode.

Die letzten Jahre der reichsfreien Zeit.

Diese erste Periode steht zwar, was Steuergesetze und Steuersystem anlangt, fast gänzlich außer Zusammenhang mit den späteren preußischen Steuerverhältnissen, aber dennoch erscheint mir ihre nähere Betrachtung wertvoll. Was sich Nationalökonomen wie von Thünen, Rodbertus u. a. als Phantasiegebilde erschaffen mußten, um wissenschaftliche Probleme zu ergründen, den isolierten Staat, den finden wir in vieler Beziehung in der Nordhäuser Stadtrepublik wieder, wenn auch nicht durch weite Meere, sondern durch Stadtmauern, nicht durch Natur, sondern durch Gesetz und Recht von der Mitwelt abgeschlossen. Und eine Betrachtung des altnordhäuser Steuerwesens ist auch zeitgemäß, denn inwieweit eine unabhängige Bürgerschaft sich selbst mit Abgaben zugunsten ihres Stadtstaates belastet, nach welchem Maßstabe und durch welches Verfahren diese Steuern auferlegt, insbesondere in welcher Weise die damals in Nordhausen blühende Branntwein- und Bierfabrikation zu Leistungen für die Allgemeinheit herangezogen wurden, das sind meines Erachtens

alles Fragen, deren Bedeutung heute nicht erloschen, ja ich möchte sagen, die gerade in den letzten Jahrzehnten wieder brennend geworden sind.

Das reichsstädtische Steuersystem[1]) kannte sowohl direkte als auch indirekte Steuern; es hatte seinen Schwerpunkt merkwürdigerweise in der indirekten Besteuerung.

Die direkten Steuern zerfallen in drei Gruppen:

1. den Schoß,
2. Interessensteuern,
3. Gewerbebetriebssteuern.

Der Schoß oder Geschoß, ein Name, der bereits 1445 erwähnt wird, ist die Gesamtbezeichnung für zwei verschiedene Steuern, für

a) den sog. Realschoß, eine Grundwertsteuer,
b) den sog. Personalschoß, eine Art Kopfsteuer.

Der Realschoß wurde von Haus- und Feldgrundstücken erhoben, und zwar von Häusern in der Weise, daß von den ersten 1 200 Talern des Wertes 0,5 %, von der überschießenden Wertsumme 0,25 % zu entrichten waren. Maßgebend war hierfür der Wert, den das Hausgrundstück bei dem letzten Besitzwechsel gehabt hat, also der Verkehrs-, Verkaufs- oder Tauschwert. Wir sehen hier also schon damals eine Grundsteuer nach dem sog. gemeinen Werte, wie sie in der neuesten preußischen Gesetzgebung (§ 25 des Kommunalabgabengesetzes) den Gemeinden nahe gelegt wird. Heutzutage würde man allerdings, den Lehren der Wissenschaft entsprechend, das Prinzip der Progression in eine Grundwertsteuer aufnehmen, auch den konjunkturellen Wertzuwachs[2]) zu treffen suchen; doch wird man sagen müssen, daß dieser alte Häuserschoß den Grundstückswert im allgemeinen richtig erfaßte. Ebenso wie von Hausgrundstücken wurde „von Gärten und Bergen" der bei der letzten Besitzveränderung sich bekundende Tauschwert als Steuermaßstab zugrunde gelegt, indem von jedem Hundert an Talern eine Steuer von 6 Groschen jährlich zu entrichten war. Bei Acker- und Wiesengrundstücken wurde stets

[1]) Ich berücksichtigte bei der Untersuchung der reichsstädtischen Steuern hauptsächlich das von Heineck in seiner Schrift: „Der Kämmereietat der Kayserl. Freien Reichsstadt Nordhausen am Ausgang des 18. Jahrhunderts" zusammengestellte und veröffentlichte Material. Nordhausen 1898.

[2]) Adolf Wagner: „Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwicklung der Gemeindeeinnahmen" bespricht eingehend dieses Problem.

derselbe Wert angenommen und von jedem Acker, = 160 Ruten, eine Steuer von 3 Groschen $4 \frac{1}{2}$ Pfennigen, bzw. 4 Groschen 6 Pfennigen erhoben.

Andere Gesichtspunkte regelten die Leistung des Personal- oder Bürgerschosses. Er war eine Abgabe nur von den Inquilinen, d. h. den Bürgern, die nicht mit Häusern angesessen waren, und wurde in drei Klassen veranlagt. Wer ein „Litteratus“ war oder studiert hatte, steuerte 12 Groschen, wer eine Profession betrieb, 10 Groschen 6 Pfennige, schließlich Bürger, die Handarbeit auf Tagelohn leisteten, und Weibspersonen 7 Groschen 6 Pfennige. Zum Schoß wurden sonach alle Bürger herangezogen, er war eine allgemeine Steuer, von welcher auch der ärmste Bürger nicht befreit war. Hervorzuheben ist noch, daß er in Zeiten der Not doppelt oder dreifach im Jahre erhoben werden konnte.

Im Jahre 1800 betrug das Aufkommen laut Rechnung 16 389 Mk., im Jahre 1803 18 262 Mk., das macht für 1800 eine Belastung mit 2 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung oder 19 % der Steuereinnahme, für 1803 2,1 Mk. bzw. 27 %. Den durchschnittlichen Ertrag der Jahre 1796—1801 gibt Heineck an auf (die Talerwährung in Markwährung umgerechnet):

16 308 Mk.	Realschoß
563 „	Personalschoß
16 871 Mk.	Schoßeinnahme.

Eine zweite Gruppe von Steuern diente nicht, wie der Schoß zur Durchführung aller städtischen Aufgaben, sondern lediglich einem einzigen Zweck. So gab es eine besondere Steuer zur Erhaltung der Stadtwache, das Wachtgeld, zur Besoldung der Nachtwächter, das Feuerwachtgeld, und endlich zur Unterhaltung der öffentlichen Wasserkünste und Brunnen, das sog. Kunstgeld. Alle drei Steuern wurden, wie wir sehen werden, nur von den Interessenten getragen und waren nach dem Grade des Interesses abgestuft.

Das Wachtgeld war ebenso wie der Schoß teils Real- teils Personalabgabe. Das Realwachtgeld war verschieden, je nachdem das Grundstück in der Ober- oder Unterstadt lag und es sich um ein gewöhnliches Haus, ein Gartenhaus, Kramhaus oder brauberechtigtes Haus handelte. Zum Personalwachtgeld steuerten die Inquilinen 18 Groschen, die Witwen je 9 Groschen; gänzlich befreit waren alle im Sicherheitsdienst angestellten Stadtbeamten, sofern sie nicht Häuser besaßen, und neubauende Bürger.

Den Durchschnittsertrag in den Jahren 1796—1801 an Wachtsteuer berechnet Heineck auf 4927 Mk.

Vom Feuerwachtgelde wurden die Nachtwächter der Oberstadt bezahlt, und nur die in der Oberstadt belegenen Häuser und die in denselben wohnenden Inquilinen waren steuerpflichtig, wobei wiederum die Brauhäuser schärfer herangezogen wurden, und die Nachtwächter, soweit sie Inquilinen waren, freiblieben. Es kam an Feuerwachtgeld auf im Jahre 1803: 886 Mk., in den Jahren 1796—1801 nach Heineck durchschnittlich 610 Mk. Diese Steuer überdauerte die Zeit der Fremdherrschaft und auch die preußische Steuerreform vom Jahre 1820, da „das Bedürfnis nach ihr noch fortdauerte", (s. ob. S. 28) und erhielt sich bis Ende der vierziger Jahre. Sie ergab

1822	1 625 Mk.
1825	1 739 „
1840	1 806 „

Die dritte Spezialsteuer, das Kunstgeld, lastete ebenfalls in der Hauptsache auf den Interessenten. Da die Unterstadt und die Vorstädte keinen Anteil an der öffentlichen Wasserleitung hatten, ruhte das Kunstgeld nur auf den Häusern und Inquilinen der Oberstadt, und zwar ebenfalls stärker auf den brauberechtigten Häusern. Diese Abgabe bestand bis zum Jahre 1878 (s. ob. Seite 18) und erbrachte:

im Jahre	1800[1])	1 303 Mk.	im Jahre	1856	948 Mk.
„ „	1803	1 627 „	„ „	1864	2 082 „
„ „	1822	2 110 „	„ „	1868	3 900 „
„ „	1825	2 036 „	„ „	1872	4 200 „
„ „	1840	2 430 „	„ „	1876	1 000 „
„ „	1853	1 219 „	„ „	1878	1 200 „

Das in den drei letztbesprochenen Steuern sich bekundende Prinzip, eine Auflage in gewissem Maße als Gegenleistung für eine kommunale Darbietung zu betrachten, will uns heute mehr denn je nachahmenswert erscheinen, und es herrscht in diesem Punkte, soweit ich sehe,[2]) in der Wissenschaft völlige Übereinstimmung.

---

[1]) Die Ergebnisse von 1800—1864 sind den Kämmereirechnungen, die späteren der Denkschrift betr. die Finanzverwaltung, entnommen.

[2]) Adickes, Studien über die Weiterentwicklung des Gemeindesteuerwesens S. 53. Tübingen 1894. Ders., Kommunalabgabengesetz III. Aufl. S. 18. Berlin 1902. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie III 3. Aufl. S. 162.

Als letzte Gruppe der direkten Steuern kommen in Betracht die gewerbesteuerartigen Abgaben, nämlich

1. Der Branntweinschankzins. Eine bestimmte Norm, nach der der Ausschank von Branntwein besteuert wurde, scheint es nicht gegeben zu haben. Heineck gibt an, daß sich die Höhe der Abgabe nach dem Absatze an Branntwein und nach der mehr oder weniger günstigen Lage der Schankstätte gerichtet habe;

2. wurde die Braugerechtigkeit besteuert, allerdings nur durch eine einmalige Abgabe seitens des Erwerbers der Braugerechtigkeit. Es durften nämlich nur die Besitzer bzw. Mieter bestimmter brauberechtigter Häuser Bier brauen und verkaufen. Ging ein solches Haus in andere Hände über, so mußte der Erwerber, wollte er vom Braurecht Gebrauch machen, 10 Taler Braugeschoß bei der Auflassung erlegen. Der Mieter konnte gegen Entrichtung von 15 Talern Brauschoß die Braugerechtigkeit ausüben. Die Erträge dieser Steuer beliefen sich

im Jahre 1800 auf 914 Mk.
„ „ 1803 „ 319 „

3. Der Erwerb eines Hauses, mit welchem die Gastgerechtigkeit verbunden war, d. i. das Recht, Fremde aufzunehmen, war mit einer Angabe von 10 Talern an die Stadtkasse belegt; die Neubegründung und Konzession einer Gastgerechtigkeit dagegen kostete 50 Taler.

Diese drei Abgaben werden zu den direkten Steuern gezählt werden müssen, da man aus den gewerblichen Einnahmen auf die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers schließt. Sie belasten den Kleinhandel mit Bier und Branntwein und die Gastwirte, haben also viel Ähnlichkeit mit unserer heutigen Betriebssteuer.

Der indirekten Besteuerung unterlagen in Nordhausen Mehl, Öl, Bier und Branntwein, und zwar einmal durch eine gemeinsame Materialsteuer, das sog. Mahl-, Schrot- und Ölschlagegeld. Außerdem wurde das Bier noch belastet durch eine besondere Malzsteuer und eine Brausteuer, der Branntwein durch einen Ausfuhrzoll.

Die bei weitem größte Bedeutung hatte das Mahl-, Schrot- und Ölschlagegeld erlangt. Vom Scheffel der zum Mahlen oder Ölschlagen bestimmten Früchte wurde 1 Groschen, vom Scheffel Schrotgetreide 4 Pfennig erhoben in folgender Weise:

Jena 1903. Denkschrift zum Kommunalabgabengesetz S. 936. v. Reitzenstein in v. Schönbergs Handbuch III 2, 4. Aufl. Tübingen 1898. Eheberg im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. Bd. IV S. 136. Jena 1900.

Wer mahlen, schroten oder Öl schlagen lassen wollte, mußte vorher nach Maßgabe des genannten Steuersatzes den Steuerbetrag an die Mahl-, Schrot- und Ölschlagekasse abführen. Dafür erhielt er einen Zettel, welcher den Namen des Steuerzahlers, das steuerpflichtige Quantum und die gezahlte Summe angab; entsprechende Eintragungen wurden in ein Steuerkassenbuch gemacht. Den Zettel nahm der Müller ab, wenn er das Mahlen, Schroten oder Ölschlagen übernahm, und steckte ihn in eine unter städtischen Verschluß befindliche Büchse. Die Menge des in der Mühle befindlichen Getreides, Rüb- oder Leinsamens durfte nun jederzeit von städtischen Beamten revidiert werden, und es wurde dann durch Vergleich mit den in der Büchse befindlichen Zetteln festgestellt, ob alles versteuert war. Von der Abgabe befreit waren Prediger, milde Stiftungen und Auswärtige, doch mußten sie sich zwecks Kontrolle einen Freizettel lösen.

Diese ganze Art der Besteuerung war nur dadurch möglich, daß die wenigen Mühlen in dem kleinen Stadtgebiet fortwährend inspiziert werden konnten. Die Defraudation war sehr erschwert, zumal noch an den Stadttoren die Steuerquittungszettel vorgezeigt werden mußten und so auch der Torschreiber sich davon überzeugen konnte, ob diejenigen Produkte, die außerhalb der Stadt gemahlen werden mußten, auf dem Zettel richtig angegeben und versteuert waren. Die Kosten der Erhebung waren ziemlich gering. Die Verwaltung der Kasse unterstand einer besonderen Ratsdeputation, deren Mitglieder abwechselnd Sprechstunden auf dem Rathause abhielten, um die Steuerbeträge entgegenzunehmen. Die Inhaber der Mühlen und ihr Personal war eidlich verpflichtet, ihrer Kundschaft stets Zettel abzuverlangen und ohne deren vorherige Übergabe nicht zu mahlen. So blieb als hauptsächlichste laufende Ausgabe nur die Besoldung der zwei städtischen „Mühlenvisitatoren“ übrig. Die Erträge aus dieser Steuer waren in der Zeit von 1796—1801 nach Heineck durchschnittlich

Mahlgeld . . .	6 834 Mk.	23 428 Mk.
Schrotgeld . . .	14 751 „	
Ölschlagegeld . .	1 839 „	
im Jahre 1800		49 092 Mk.[1])
„ „ 1803		25 745 „

[1]) Im Jahre 1800 war die Schrotsteuer nicht mit 4 Pfennigen, sondern mit 1 Groschen pro Scheffel erhoben worden.

Es wurde 1803 erhoben pro Kopf der Bevölkerung 3,08 Mk., oder von der Gesamtsteuereinnahme 38,08 %.

Eine ähnliche Art der Besteuerung, wie sie in Nordhausen der Fall war, besteht heute noch in Bayern bei der Malzsteuer. Dort geschieht das Schroten in besonderen Mühlen gänzlich außer Zusammenhang mit dem eigentlichen Brauprozeß, und die Menge des zu schrotenden Malzes ist maßgebend für den Steuersatz. Auch die Einrichtung mit der Zettelkontrolle ist in Bayern dieselbe wie in Altnordhausen. Während jedoch die bayrische Besteuerung nur das Braumalz trifft, handelt es sich in Nordhausen auch um eine Belastung des Branntweins. Überhaupt wird man den Nordhäuser Steuermodus als sehr praktisch und zweckmäßig anerkennen müssen, und auch vom Standpunkte der Wissenschaft wird man eine scharfe Heranziehung des Bieres und Branntweins nur billigen und kaum etwas dagegen einwenden können, wenn unter den damaligen Verhältnissen ein abgeschlossenes Stadtgebiet selbst unentbehrliche Nahrungsmittel wie Mehl und Öl in den Kreis der Steuerobjekte zog.

Außer zu dieser allgemeinen Mahl- und Schrotsteuer wurde das Braumalz noch zu einer besonderen Braumalzsteuer, dem sog. Brauzeichengelde, herangezogen. In Nordhausen waren die Braupfannen nicht Privateigentum, sondern gehörten der Stadt; sie waren vermutlich gleich groß.[1]) Sollten nun diese Braupfannen benutzt werden, so mußten — das war vorgeschrieben — zum Brauen

a) von Bier: 72 Scheffel Gerstenmalz, 12 Scheffel Hopfen,
b) von Broyhan: 28 Gerstenmalz, 12 Scheffel Weizen, 2 Scheffel Hafer und 4 Metzen Hopfen,
c) von Gose: 20 Scheffel Gerstenmalz, 8 ½ Scheffel Weizen, 2 Scheffel Hafer und 4 Metzen Hopfen

genommen werden. Wenn dann der Besitzer eines brauberechtigten Hauses brauen wollte, so hatte er vorher das vorgeschriebene Quantum Malz zu versteuern und die Summe an einen Magistratsdeputierten abzuliefern. Der Steuersatz war für Bier 5 Taler 8 Groschen in Gold, für Broyhan und Gose 3 Taler. Zum Ausweis und als Quittung bekam der Steuerzahler ein bleiernes Zeichen, das Brauzeichen, ausgehändigt. Der Müller war verpflichtet, nur dann zu schroten, wenn ihm das Brauzeichen übergeben worden war. Er

[1]) Soweit die Bierpfannen in Frage kommen, denn es gab nur eine einzige Gosenpfanne und nur eine Broyhanpfanne.

sammelte die Zeichen und lieferte sie alle 14 Tage an die Kämmerei ab. Es herrschte sonach bei dieser Malzsteuer dasselbe Prinzip, wie bei dem vorerwähnten Mahl-, Schrot- und Ölschlagegelde, sie beruhte auf den nämlichen Voraussetzungen. Das dort Gesagte trifft also auch hier zu.

Der Erlös aus dem Brauzeichengelde war ebenfalls ziemlich bedeutend:

1800	6 405 Mk.
1803	6 369 „

Diese Steuer brachte somit auch im Jahre 1803 9,58 % der Steuereinnahme und drückte die Bevölkerung mit 0,76 Mk. pro Kopf.

Das Bier war ferner belastet durch zwei verschiedene Arten Brausteuern: durch das Schrotmetzgeld und den Braupfannenzins.

Die als Schrotmetzgeld vereinnahmten Summen waren ursprünglich dazu bestimmt, die Müller dafür zu entschädigen, daß sie beim Malz nicht, wie sonst üblich, den 30. Teil als sog. Müllermetze für sich behalten durften. Außerdem sollten sie einen Beitrag zur Unterhaltung der Mühlen bilden. Von jedem Gebräude Bier mußte 1 Taler, vom Gebräude Broyhan 18 Groschen, vom Gebräude Gose 12 Groschen Schrotmetzgeld entrichtet werden. Diese Steuer erhielt sich, von der Steuergesetzgebung der Jahre 1818—1820 nicht berührt, bis Ende der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts, und erbrachte:

im Jahre 1800	1 266 Mk.
„ „ 1803	1 305 „
„ „ 1822	1 851 „
„ „ 1824	1 752 „
„ „ 1825	1 561 „
„ „ 1835	775 „

Wie eben erwähnt, besaßen die Brauhäuser nicht eigene Braupfannen, sondern mußten die städtischen benutzen. Für diese Benutzung war eine Abgabe zu entrichten und zwar bei den drei Bierpfannen je 1 Taler 16 Groschen, bei der Gosepfanne 8 Groschen und bei der Broyhanpfanne 12 Groschen.[1]) Man könnte vielleicht ein-

[1]) Die Broyhanpfanne gehörte übrigens nicht direkt der Kämmerei, sondern dem Hospital St. Cyriaci, und diesem flossen daher die Einnahmen zu. Es ist dies ein in früherer Zeit öfters zu beobachtender Fall, daß einem öffentlichen Institut eine öffentliche Einnahmequelle zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen ist, anstatt daß, wie heute das Streben geht, alle öffentlichen Einnahmen zuerst in der Stadtkasse sich vereinigen und erst dann, indirekt, ihren Bestimmungsort erreichen.

wenden, daß in dieser Abgabe weniger eine Steuer als vielmehr ein Unternehmergewinn zu erblicken sei. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß es sich hier um ein Braupfannenmonopol handelt, also nicht um ein gewerbliches Unternehmen, das mit Privaten in Konkurrenz tritt. Die Abgabe warf nach Abzug der Unterhaltungskosten einen immerhin nicht unbeträchtlichen Jahresertrag ab. Der Braupfannenzins blieb bis 1827 bestehen und brachte ein

im Jahre	1800	1 270 Mk.
„ „	1803	1 161 „
„ „	1822	1 059 „
„ „	1825	697 „

Die beiden zuletzt genannten Biersteuern belasteten die Bevölkerung mit 0,29 Mk. pro Kopf und deckten 3,7 % der Steuereinnahme.

Man wird ohne weiteres zugeben müssen, daß das Bier hinreichend besteuert wurde. Dasselbe läßt sich von der Belastung des Branntweins nicht behaupten. Das Material wurde außer durch das Mahl-, Schrot- und Ölschlagegeld nicht besonders herangezogen, noch kannte man einen Blasenzins oder eine Abgabe nach Maßgabe der Gärungsgefäße. Auch das Fabrikat als solches blieb noch frei. Die Belastung griff vielmehr nur in dem Falle Platz, daß der Branntwein exportiert wurde. Der Steuersatz war 1 Groschen 6 Pfennige pro Faß ohne Rücksicht auf dessen Größe. Der erste Anlaß zu dieser Belastung war nach Heineck[1]) folgender: im Jahre 1749 hatte es der Magistrat für notwendig im Interesse des Branntweinhandels erachtet, den Rauminhalt der Fässer in handelsüblichen Maßen auf denselben festzustellen und eine Kontrolle über die im Branntweinhandel benutzten Fässer auszuüben. Es war daher ein städtischer Beamter dazu bestellt, die Fässer in den Brennereien auf ihren Rauminhalt zu untersuchen und mit seinem Stempel zu eichen, oder wie man damals sagte, zu visieren. An der städtischen Wage, wo alle hinausgehenden oder hereinkommenden Güter gewogen wurden, war dann von jedem visierten Faß der Steuersatz zu entrichten. Die Erträge dieser Branntweinbelastung waren:

1800	3 139 Mk.
1803	3 106 „

das ist für letzteres Jahr 4,67 % der Gesamtsteuereinnahme, oder eine Belastung der Bevölkerung mit 0,37 Mk. pro Kopf.

[1]) Der Kämmereietat S. 33.

Von allen Steuern der alten Stadtrepublik ist jedenfalls die Branntweinsteuer am wenigsten ausgebildet. Der einheimische Konsum wird überhaupt nicht getroffen; es scheint, daß die Brennereibesitzer — und sie hatten einen mächtigen Einfluß auf das Stadtregiment — eine Minderung ihres Erwerbes befürchteten.

Während für das damalige Nordhausen die Bierbesteuerung am ergiebigsten gestaltet war, ist heute Nordhausen infolge der Branntweinsteuer für den preußischen Staat von wesentlicher Bedeutung. Es kamen auf 1890 an Branntweinsteuern 9 789 363 Mk. Dagegen an Biersteuer nur 44 891 Mk.

Aus Bier und Branntwein bezog die Reichsstadt Nordhausen im Jahre 1803 ca. 40 % ihrer Steuereinnahmen unter einer Belastung von 3,20 Mk. pro Kopf der Bevölkerung. In Preußen war 1903 die Bevölkerung mit 5,90 Mk. Getränkesteuern pro Kopf belastet (Conrad III. Seite 228. 3. Auflage). Jena 1903.

Im Anschluß an die Steuern verdienen erwähnt zu werden zwei steuerähnliche Einnahmequellen:

1. Das Bürgerrechtsgeld, eine Gebühr für die Erlangung des Bürgerrechts in Höhe von 30 Talern. An Bürgerrechtsgeldern wurden eingenommen:

im Jahre 1800	690 Mk.
„ „ 1803	753 „

2. Der Zoll. Für seine Erhebung war noch maßgebend eine Instruktion vom 1. Juli 1735. Die wichtigsten Positionen dieses Tarifs seien hier aufgeführt:[1]

Zollobjekt:	Maßstab:	Abgabe: Gr.	Pf.
Baumwolle	vom Taler	—	4
Bier und Broyhan (Ausfuhr)	vom Faß	1	—
„	vom Halbfaß	—	6
Branntwein	vom Faß	6	—
„	vom Ohm	4	—
„	vom Stübchen	—	1
Branntweinblasen	vom Zentner	1	—
Bretter (Einfuhr)	—	—	—
„ (Ausfuhr)	eine Tracht	—	3
„ „	eine Pferdeladung	—	6

[1]) Wo das Wort „Einfuhr“ oder „Ausfuhr“ u. ä. nicht vermerkt ist, scheint sowohl Ein- wie Ausfuhr zollpflichtig gewesen zu sein.

Zollobjekt:	Maßstab:	Abgabe: Gr.	Pf.
Brot	vom Taler	—	3
Butter (Einfuhr)	vom Karren	(1 Pfund in natura)	
„ (Ausfuhr)	vom Zentner	1	3
Drillich (Einfuhr)	vom Kasten oder Karren	1	—
Decken	„ „ „ „	1	6
Eisen	vom Zentner	—	3
Erbsen, Linsen, Gerste, Roggen, Hafer, Mohn, Leinsamen, Malz	vom Scheffel	—	1
Fleisch	von der Tonne	—	4
Gewürze	vom Taler	—	3
Ziegen, Schafe, Hammel (Ausfuhr)	vom Stück	—	2
Hanf (Ausfuhr)	vom Taler	—	4
„ (Durchfuhr)	vom Pferde	1	—
Heringe (Ausfuhr)	von der Tonne	1	—
Holz	vom Taler	—	4
Kühe, Ochsen, gemästet (Ausfuhr)	vom Stück	1	—
„ Ochsen, mager (Ausfuhr)	„ „	1/2	—
Kupfer, Messing, Zinn	vom Zentner	1	—
Leder	vom Taler	—	3
Obst	„ „	—	4
Öl	vom Zentner	—	6
Schmeer, Seife, Speck, Talg	„ „	1	3
Tabak (Ausfuhr)	großes Faß	2	—
„ „	kleines „	1	—
„ (Einfuhr)	großes „	1	—
„ „	kleines „	1/2	—
Tuch und Kaufmannsgut, wenn ein Nordh. Bürger damit zu Markte fährt, ist frei			
Wein	vom Eimer	1	—
Zucker (Durchfuhr)	vom Zentner	—	6

„Von allen ohngewöhnlichen Waaren“,[1]) die im Tarif nicht besonders erwähnt, war ein Wertzoll mit 4 Pf. vom Taler zu entrichten.

Diese letzte Bestimmung, sowie die Zollfreiheit für Nordhäuser Kaufmannsgut deuten darauf hin, daß die Instruktion vom 1. Juli 1735 zum Teil aus merkantilistischen Anschauungen hervorgegangen ist, indem man das wirtschaftliche Leben der Bürgerschaft in be-

[1]) Wortlaut der im städtischen Archiv befindlichen Zollrolle vom 1. Juli 1835.

stimmter Richtung zu fördern suchte. Dafür spricht auch die freie Einfuhr von lebendem Vieh, Brettern, Hanf.

Daneben finden sich starke Anklänge an Finanzzölle, z. B. bei der Belastung des Öls, Bieres und Branntweins, bei der Einfuhr von Getreide, Metallen, Holz, Decken, Drillich usw. Nordhäuser Bier und Branntwein hatte einen guten Ruf und war überall sehr begehrt; daher wurde der ziemlich hohe Zoll auf diese beiden Punkte sicherlich nicht von der Einwohnerschaft Nordhausens getragen, sondern auf die Abnehmer überwälzt.

Der Tarif trug sonach den wirtschaftlichen Verhältnissen der freien Reichsstadt in eingehender Weise Rechnung. Die Art der Zollerhebung war sehr primitiv: ungefähre Quantitäten, wie Karren, Tracht, genügten zur Bemessung der Abgabe. Der Wertzoll bildete die Ausnahme.

An Zollgefällen gingen ein:

im Jahre	1800	5 513 Mk.
„ „	1803	8 104 „

d. i. 1803 1,00 Mk.
pro Kopf der Bevölkerung und 8,7 % der Gesamteinnahme.

Im vorstehenden sind die Grundzüge des Altnordhäuser Steuerwesens dargelegt; ich habe mich mit ihm dort ausführlicher beschäftigt, wo es einen Vergleich mit heutigen Verhältnissen gestattet, insbesondere wenn es zum Verständnis der folgenden Perioden, vor allem der Gegenwart, mit beizutragen schien. Die nächsten Perioden stehen auf dem rechtlichen Boden des preußischen Staates, sie geben daher auch die Entwicklungsstufen des preußischen Steuerwesens wieder.

2. Periode.

Von der preußischen Steuerreform der Jahre 1818—1820 bis zur klassifizierten Einkommensteuer im Jahre 1851.

Wie bereits Seite 28 erwähnt, waren infolge der preußischen Steuerorganisation von 1818—1820 der kommunalen Steuerautonomie enge Grenzen gezogen. So war denn auch das Steuersystem Nordhausens in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts ein überaus dürftiges. Die direkten Steuern werden vertreten durch das Kunstgeld zur Erhaltung der Wasserleitungen und das Feuerwachtgeld zur Besoldung der Nachtwächter. Der durchschnittliche Anteil pro Kopf der Bevölkerung macht für ersteres 22 Pf., für letzteres

17 Pf. aus. Diese relativen Zahlen fallen im Jahre 1840 auf 16 und 15 Pf. Im übrigen vgl. Seite 33.

Daneben vereinnahmte die Stadt noch 4 % der staatlichen Gewerbesteuer als Tantième für deren Erhebung:

1822	813 Mk.
1823	844 „
1840	735 „

An indirekten Steuern wurden erhoben bis 1827 der Braupfannenzins (vgl. Seite 37) und bis Ende der dreißiger Jahre das Schrotmetzgeld (vgl. Seite 37). Beide Steuern zusammengenommen machten 34 % der Steuereinnahme aus im Jahre 1824 oder 30 Pf. pro Kopf der Bevölkerung.

Mit dem Jahre 1835 fand in Nordhausen die Mahl- und Schlachtsteuer als Kommunalabgabe Aufnahme. So finden wir denn z. B. in der Kämmereirechnung des Jahres 1840 den Einnahmeposten: „vom Kgl. Hauptsteueramt an Zuschlag auf die Mahl- und Schlachtsteuer“. Das Gesamtaufkommen dieser Steuer war zu $^4/_5$ Staatseinnahme, $^1/_5$ fiel der Stadt zu. Von letzterem Anteile kam wiederum $^1/_{20}$ in Abzug als Beitrag zu den Verwaltungs- und Erhebungskosten. Die Stadt vereinnahmte 1840 12421 Mk. als Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer, das ist 1,03 Mk. pro Kopf oder 64,6 % aller Steuereinnahmen.

Auf die Mahl- und Schlachtsteuer folgte als eine vorübergehende Erscheinung die kommunale Einkommensteuer vom 18. November 1848 bis 30. Juni 1851. Die Teuerung des Jahres 1847, dann wohl auch der Einfluß der Mahl- und Schlachtsteuer selbst, hatte im stürmischen Jahre 1848 die Armenlast so vergrößert, daß die Armenkasse und die Kasse der milden Stiftungen den Anforderungen nicht gewachsen waren. Ein erheblicher Kämmereizuschuß stellte sich als notwendig heraus. Außerdem hatte die Schulkasse mit einem Defizit abgeschlossen. Diese Tatsachen sowie die Erkenntnis, daß durch die Mahl- und Schlachtsteuer höhere Erträge nicht erzielt werden konnten, mögen zum Übergang zur Einkommensteuer gedrängt haben. Sie sollte nicht nur an die Stelle der staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer treten, nicht nur auch den kommunalen Zuschlag zu letzterer decken, sondern auch die fernere Erhebung des Kunstgeldes, Feuerwachtgeldes und der Gebühr von den Jagdscheinen überflüssig machen. Man veranschlagte den Ertrag auf:

---

[1]) Nach der Kämmereirechnung von 1849.

16 000	Taler	Ersatz an den Fiskus für die Mahl- und Schlachtsteuer,
5 000	„	Zuschuß an die Armenkasse,
4 500	„	Deckung des Kommunalzuschlags zur Mahl- und Schlachtsteuer,
2 340	„	Wiedererstattung des Stammvermögens der Kämmerei, und zur Deckung des Defizits der Schulkasse,
1 510	„	für Wegfall des Kunstgeldes, Feuerwachtgeldes und der Jagdscheinsgebühr,
650	„	Verwaltungskosten.
30 000	Taler	= 90 000 Mk.

Der wirkliche Ertrag dieser Steuer blieb gegen diesen Voranschlag nicht unerheblich zurück mit:

84 803 Mk. vom 18. November 1848 bis 31. Dezember 1849
88 054 „ 1450
44 344 „ bis 30. Juni 1851.

Das Verfahren und die Prinzipien, nach denen das Einkommen festgestellt wurde, sind aus den Heberollen und Kassenbüchern leider nicht ersichtlich, auch sonst nicht aufzufinden gewesen. Doch soviel steht fest, daß die Abschätzung durch Dritte, nicht die Selbsteinschätzung, das Hauptmaterial der Veranlagung lieferte. Es wurden, wie auch von der heutigen preußischen Einkommensteuer, vier Quellen des Einkommens unterschieden:

1. aus Häusern, Gärten, Äckern, Wiesen und Holzung,
2. aus Gewerbe,
3. aus Kapitalvermögen,
4. aus Gehalt, Pensionen und Renten.

Nach der Höhe des Einkommens wurde der sog. „einfache Steuerbetrag“ bemessen, und zwar in 19 Klassen abgestuft mit Progression von 0,2 % bis 2 %. Die Einkommen unter 50 Talern scheinen steuerfrei gewesen zu sein. In den Jahren 1849—51 wurde der einfache Steuerbetrag fünffach erhoben, so daß die Progression auf 1 % bis 10 % sich verschiebt, also nicht über das heutige Maß hinaus.[1]) Die Einkommen über 5 000 Taler werden in der Skala, Tabelle 11 nicht erwähnt. Daß bei einer so exzeptionellen Belastung der höheren Einkommen die Gefahr bestand, sie aus der Gemeinde zu vertreiben, und gleicherweise der Anreiz, die Steuer zu hinterziehen, wachsen mußte, scheint man in der freiheitlichen Stimmung des Jahres 1848

[1]) Das preußische Einkommensteuergesetz von 1891 setzt für Einkommen von 10 000 Mk. eine Steuer von 3 % fest; also bei 200 % kommunalem Zuschlage gibt es 9 % des Einkommens als Steuer.

übersehen zu haben. Wenn daher auch die übereilte Progression wohl gebilligt, wenn auch nicht für ganz bedenkenfrei erachtet werden kann, zum mindesten nicht bei einer Kommunalsteuer lediglich für ein kleines Stadtgebiet, so dürfen wir doch in dem Nordhäuser Versuch einen beachtenswerten Vorläufer unserer heutigen Einkommensteuer begrüßen.

Tabelle 11. Die Einkommensteuerskala.

Klasse	Höhe des Einkommens in Talern	Einfacher Steuerbetrag Taler	Einfacher Steuerbetrag Silbergrosch.	Prozentsatz des einfachen Steuerbetrages	Fünffacher Steuerbetrag Taler	Fünffacher Steuerbetrag Silbergrosch.	Prozentsatz des fünffachen Steuerbetrages
1	4 500—5 000	100	—	ca. 2,0	500	—	ca. 10
2	4 000—4 500	85	15	„ 1,9	427	15	„ 9,5
3	3 500—4 000	72	—	„ 1,8	360	—	„ 9
4	3 000—3 500	59	15	„ 1,7	297	15	„ 8,5
5	2 600—3 000	48	—	„ 1,6	240	—	„ 8
6	2 300—2 600	39	—	„ 1,5	195	—	„ 7,5
7	2 000—2 300	32	6	„ 1,4	161	—	„ 7
8	1 700—2 000	26	—	„ 1,3	130	—	„ 6,5
9	1 500—1 700	20	12	„ 1,2	102	—	„ 6
10	1 300—1 500	16	15	„ 1,1	82	15	„ 5,5
11	1 100—1 300	13	—	„ 1,0	65	—	„ 5
12	900—1 100	9	27	„ 0,9	49	15	„ 4,5
13	700— 900	7	6	„ 0,8	36	—	„ 4
14	500— 700	4	27	„ 0,7	24	15	„ 3,5
15	400— 500	3	—	„ 0,6	15	—	„ 3
16	300— 400	2	—	„ 0,5	10	—	„ 2,5
17	200— 300	1	6	„ 0,4	6	—	„ 2
18	100— 200	—	18	„ 0,3	3	—	„ 1,5
19	50— 100	—	6	„ 0,2	1	—	„ 1

Von den steuerartigen Gebühren verdient das Bürgerrechtsgeld hervorgehoben zu werden. Die Rechtsentwicklung ist anscheinend bisher nirgends dargestellt; es sei daher hier eine kurze Geschichte des Bürgerrechtsgeldes eingefügt.

Zwar ist in der Städteordnung vom 19. November 1808 sowie auch in der vom 18. Februar 1834 vom Bürgergeld nicht die Rede, aber dennoch wurde es fast in allen Städten[1]) von den Neubürgern erhoben, zumeist auf Grund sehr alter ortsstatuarischer Bestimmungen. Soweit Preußen in Betracht kommt, sind die ersten Gesetzesnormen in der Städteordnung vom 30. Mai 1853 enthalten. Diese gestattete

[1]) Z. B. in Halle a S., Allendorf, Das Finanzwesen der Stadt Halle a. S. S. 9. Jena 1904. In Mühlhausen vgl. unten Tabelle 28 Anm.

in § 52 die Erhebung eines Einzugsgeldes, das ist einer Abgabe, von deren Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht wird. Außerdem konnte von jedermann, mochte er neuanziehen oder der Gemeinde bereits angehören, bei der Begründung eines selbständigen Hausstandes eine Abgabe, das sog. Eintritts- oder Hausstandsgeld erhoben worden. Die Entrichtung dieses Eintritts- oder Hausstandsgeldes war dann die Voraussetzung für die Teilnahme an den Gemeindewahlen, sowie für die Befähigung, unbesoldete Gemeindeämter übernehmen zu können. Schließlich konnte das Recht zum Mitgenusse an Gemeindenutzungen wie an Wäldern, Weiden usw. an die Zahlung eines sog. Einkaufsgeldes geknüpft sein. Bereits im Gesetz vom 14. Mai 1860 sind diese Bestimmungen neu gefaßt und geändert. Das Einzugsgeld darf eine Voraussetzung für die Aufnahme in die Stadt dann nicht bilden, wenn der Betreffende bereits den Unterstützungswohnsitz darin erworben hat oder, falls er hilfsbedürftig ist, keine andere Gemeinde zu seiner Aufnahme verpflichtet ist; bezüglich des Bürgerrechtsgeldes bestimmt das Gesetz, daß vor dessen Entrichtung das Bürgerrecht, d. i. das aktive und passive Gemeindewahlrecht, nicht ausgeübt werden darf; das Hausstandsgeld wird überall beseitigt.

Den Schlußstein dieses Entwicklungsganges setzt das Gesetz vom 2. März 1867, ein Vorbote des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867. Es verbietet, vom 1. Juli 1867 ab von Neuanziehenden ein Einzugs- oder Eintrittsgeld oder eine sonstige Kommunalabgabe wegen der Niederlassung am Orte zu erheben. Seit 1867 kann nunmehr nur noch das Bürgerrechtsgeld erhoben werden.

Die Geschichte des Einnahmepostens: „für die Erlangung des Bürgerrechts“ in Nordhausen spiegelt diese Rechtswirkung wieder.

Während zur reichsstädtischen Zeit nur der Fremde Bürgergeld zu zahlen hatte, das Nordhäuser Kind dagegen ohne weiteres Bürger wurde und daher von jener Abgabe frei blieb, erhob man in den zwanziger Jahren das Bürgergeld von jedem Neubürger,

vom Einheimischen	6	Taler
vom Preußen . . .	10	„
vom Ausländer . .	30	„

Im Jahre 1840 wurden „Bürgerrechts- und Einkaufsgelder“ eingenommen. Das Einkaufsgeld betrug in dieser Zeit

für Inländer .	1	Taler	20	Groschen
für Ausländer	16	„	20	„

Das Bürgerrechtsgeld

für Inländer .	6 Taler
für Ausländer	30 „

Zu diesen Summen trat als Zuschlag noch eine Abgabe an die Schulkasse mit 4 Talern für Inländer und mit 10 Talern für Ausländer. Mit der Städteordnung von 1853 erhielt Nordhausen das Einzugsgeld und das Hausstandsgeld. Ersteres stellte sich gewöhnlich auf

	6	Taler	20	Groschen
für Frauen auf . . .	3	„	10	„
für Ausländer auf . .	16	„	20	„
das Hausstandsgeld auf	2	„	10	„

Letztere Abgabe verschwindet 1860 wieder und wird ersetzt durch das Bürgerrechtsgeld. Im Jahre 1867 schließlich fiel auch das Einzugsgeld, und vier Jahre später, 1871, wurde das Bürgerrechtsgeld durch Beschluß der städtischen Behörden aufgehoben.

Die Einnahmen aus diesen Abgaben beliefen sich:

1824	auf	1 698	Mk.	(laut Rechnung)
1825	„	1 712	„	„
1840	„	1 804	„	„
1853	„	5 413	„	„
1854	„	7 198	„	„
1856	„	6 549	„	„
1864	„	4 449	„	„
1868	„	900	„	(laut Denkschrift)
1869	„	1 200	„	„

3. Periode.

Die Nordhäuser Gemeindesteuern seit der klassifizierten Staatseinkommensteuer im Jahre 1851 bis zur Miquelschen Steuerreform 1893—1895.

Das Gesetz vom 1. Mai 1851 erweiterte die alte Klassensteuer durch die klassifizierte Einkommensteuer. An diese beiden Staatssteuern schlossen sich kommunale Zuschläge an, und diese standen während der Folgezeit im Vordergrunde des Gemeindesteuersystems der Stadt Nordhausen.

Ansehnlichere Beiträge bringen jetzt auch die Steuertantiemen ein, d. s. 4 % des Staatssteueraufkommens an Gewerbe-,

Klassen- und Gebäudesteuer, welche den Gemeinden als Entgelt für die Erhebung dieser Steuern zufielen. Die Tabelle 12 veranschaulicht das Anwachsen dieser Steuertantiemen.[1])

Tabelle 12.

Jahr	Einwohnerzahl	Vierprozentige Tantieme zur staatlichen Gewerbesteuer Mk.	Klassensteuer Mk.	Gebäudesteuer Mk.	Summe Mk.
1853	14 950	858	1 458	—	2 316
1854	—	899	1 687	—	2 586
1855	15 635	912	1 990	—	2 902
1856	—	955	2 075	—	3 030
1864	18 541	1 167	1 909	—	3 076
1868	19 624	1 200	2 010	552	3 762
1869	—	1 290	2 070	570	3 930
1871	21 273	1 380	2 160	600	4 140
1873	—	1 440	2 160	660	4 260
1874	—	1 410	2 160	690	4 260
1875	23 613	1 440	3 600	750	5 790
1876	—	1 500	3 650	750	5 900
1879	—	1 650	3 500	850	6 000
1880	26 198	1 700	3 900	1 100	6 700
1881	—	1 662	3 859	1 527	7 048
1883	—	1 666	3 595	1 569	6 830
1885	26 906	1 658	3 758	1 600	7 016
1887	26 674	1 692	3 795	1 626	7 113
1889	26 725	1 739	3 837	1 668	7 244
1890	26 847	1 734	3 880	1 699	7 313
1891	26 870	1 732	4 043	1 716	7 491
1892	26 833	1 719	5 304	1 740	8 763
1893	27 210	1 565	5 379	1 757	8 701
1894	27 454	1 724	5 462	1 813	8 999

Zu bemerken ist hierzu, daß mit 1. April 1875 und mit 1. April 1892 neue Einkommensteuergesetze in Kraft treten. Dies äußert sich in den Tantiemen der Klassen- bzw. Einkommensteuer.

An selbständigen Kommunalsteuern hat diese Periode

1. das Kunstgeld, vgl. Seite 33;
2. die Abgaben von den Neubürgern, vgl. Seite 46;
3. den Feldhüterlohn oder seit 1865 den Grundsteuerzuschlag;
4. den Zuschlag zur staatlichen Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer;

---

[1]) Die Ergebnisse von 1868—1880 sind der Denkschrift, die übrigen den Rechnungen entnommen.

5. seit 1. April 1880 die Wanderlagersteuer nach dem Gesetze vom 27. Februar 1880.

Der Feldhüterlohn wurde von den Ackerbesitzern entrichtet, und zwar von jedem Acker je nach Bedürfnis bald ½ Groschen, bald 1 Groschen oder mehr. Er stellte dar den Beitrag der Feldeigentümer zur Bestreitung der Feldhüterlöhne und der Ausgaben für die Unterhaltung der Wege, Gräben, Kanäle und Brücken in der Nordhäuser Flur. Diese Steuer belastete also nur die Interessenten. Seit 1865 wird sie durch einen Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer mit demselben Zweck ersetzt. Über die Entwicklung dieser Steuer gibt Tabelle 13 Aufschluß.

Tabelle 13.[1])

Rechnungs-Jahr	Steueraufkommen in Mk.	Rechnungs-Jahr	Steueraufkommen in Mk.
1853	604	1880	2 200
1854	302	1881	1 968
1855	295	1882	1 257
1856	302	1883	1 240
1864	765	1884	1 187
1868	1 500	1885	1 185
1869	740	1886	1 259
1871	960	1887	1 251
1872	960	1888	1 256
1873	1 170	1889	1 405
1874	1 170	1890	1 272
1875	2 424	1891	1 176
1876	2 424	1892	1 257
1877	1 650	1893	1 073
1878	1 800	1894	1 173
1879	2 200		

Den überwiegenden Teil der städtischen Steuereinnahmen verdankt Nordhausen in dieser Zeit den kommunalen Zuschlägen zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer. Daß sich, wie Tabelle 14 zeigt, die kommunalen Einnahmen aus diesen Zuschlägen enorm gesteigert haben, hat seinen Grund in der Verbesserung der Staatssteuergesetzgebung, in der Zunahme der steuerpflichtigen Einkommen und in der Erhöhung der Zuschlagsquote. Der Staat erhob:

[1]) Quelle für das Zahlenmaterial der Zeit 1868—1880 ist die Denkschrift; im übrigen sind es die Kämmereirechnungen. Dasselbe gilt auch bezüglich der nächsten Tabellen.

Tabelle 13a.[1])

Rechnungs-Jahr	Staatssteuer in Mk.	Rechnungs-Jahr	Staatssteuer in Mk.
1853	58 505	1876	119 000
1856	60 933	1880	139 663
1864	68 935	1884	127 603
1868	74 758	1888	141 569
1872	86 400	1891	156 673
1873	95 400	1892	216 324
1874	104 400	1894	221 082
1875	117 470		

Tabelle 14.

Rechnungsjahr	Prozentsatz der Zuschläge zur Staatssteuer	Zuschlag-aufkommen in Mk.	Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt in Mk.
1853	80	46 803	3,1
1854	73 1/3	43 264	2,8
1855	73 1/3	44 663	2,8
1856	73 1/3	45 372	2,8
1864	80	55 149	2,8
1868	93 1/3	69 750	3,5
1869	120	89 100	4,5
1871	120	95 700	4,2
1872	166 2/3	144 000	6,7
1873	166 2/3	159 000	7,4
1874	166 2/3	174 000	8,1
1875	190	223 200	10,1
1876	200	238 000	10,1
1877	190	255 050	10,6
1878	190	270 000	11,0
1879	190	260 000	10,6
1880	210	280 000	11,2
1881	225	319 064	11,8
1882	225	314 108	12,6
1883	225	323 793	14,4
1884	225	326 233	12,4
1885	225	337 977	12,8
1886	236	375 236	13,9
1887	230	384 586	14,3
1888	230	398 719	14,9
1889	215	379 392	14,1
1890	205	376 055	14,0
1891	200	372 231	14,1
1892	175	398 684	14,8
1893	175	393 552	14,4
1894	175	401 589	14,6

[1]) Siehe die Anmerkung auf S. 48.

Infolge des Gesetzes von 1873, in Kraft seit 1875, schnellte die Staatssteuer um 13000 Mk., infolge des Gesetzes von 1891, in Kraft seit 1892, um 60000 Mk. in die Höhe. Der Prozentsatz der Zuschläge erhebt sich in den dreißig Jahren von 1856—1886 von 73 $1/3$ % auf 236 %, fällt dann, noch unter dem alten Einkommensteuergesetz, wieder auf 200 %. Im Verhältnis zum Gesamtsteueraufkommen machen diese kommunalen Zuschläge während dieser ganzen Periode mehr als 90 % aus, in den letzten Jahren sogar mehr als 97 %.

Als jüngste Kommunalsteuer schließt die Wanderlagersteuer diese Periode. Durch Gesetz vom 27. Februar 1880 eingeführt und seit 1. April 1880 in Geltung hat diese Steuer niemals nennenswerte Erträge eingebracht. Es kamen auf:

1881	80 Mk.	1892	280 Mk.
1882	— „	1893	440 „
1883	320 „	1894	160 „
1884	160 „	1895	— „
1885	200 „	1896	— „
1886	280 „	1897	40 „
1887	80 „	1898	200 „
1888	200 „	1899	640 „
1889	240 „	1900	400 „
1890	160 „	1901	80 „
1891	360 „	1902	40 „

Während dieser ganzen Periode beobachten wir ein einseitiges Vorwalten der Einkommensteuer. Eine solche Überlastung fand nun nicht nur in Nordhausen statt, vielmehr in den meisten großen Gemeinden der Monarchie.

Die staatliche Einkommensteuer entsprach nun selbst keineswegs den Anforderungen, die man billigerweise an eine solche stellen muß. Sie belastete die höheren Einkommen zu gering, dafür (wenigstens bis 1883) die niedrigen zu hoch; die Veranlagung, ausschließlich in den Händen der Steuerpflichtigen liegend, geschah vielfach nicht mit der nötigen Objektivität, und konnte, da das Verfahren ängstlich jedes lästige Eindringen in die pekuniären Verhältnisse des Pflichtigen vermied, kaum annähernd richtig das wirkliche Einkommen desselben erfassen. Hierin lag der Grund zu vielfachen Unterschätzungen. Die nichtphysischen Personen, die doch wahrlich nicht das kleinste Interesse an der Entwicklung des Gemeinwesens haben, darunter insbesondere die Aktiengesellschaften, blieben überhaupt steuerfrei. Daß solche Härten der Staatssteuer, wenn noch ein 200—300 prozentiger Kommunalzuschlag erhoben wurde, sich potenzierten, ist einleuchtend.

Und andere Wege einzuschlagen, um den hohen Geldbedürfnissen gerecht zu werden, war den Gemeinden zumeist nicht möglich, da die Realsteuern in erster Linie dem Staate gehörten und auch indirekte Steuern nur in engen, reichs- und landesgesetzlich festgelegten Grenzen erhoben werden konnten.

Ein dringendes Bedürfnis nach Abhilfe der Mißstände, die sich aus der zu starken Belastung der Einkommensteuer für die Gemeinden ergaben, lag also vor; das stand in Theorie und Praxis fest. Nur war man sich lange Zeit hindurch nicht einig, auf welchem Wege Abhilfe geschaffen werden sollte. Man war sich zunächst weder in Regierungskreisen noch in den politischen Parteien über die grundlegenden Prinzipien im klaren, von dem eine Reform auszugehen hatte, und deshalb vermochte man sich nicht zu einem gesetzgeberischen Eingriffe zu entschließen.

Hier ist es nun ein unzweifelhaftes Verdienst der Wissenschaft, daß sie in jener Zeit klärend wirkte und die prinzipiellen Gedanken schuf, die zum großen Teil in unserer jetzigen Staats- und Kommunalsteuergesetzgebung ihren Ausdruck gefunden haben.

Ihrer Zeit weit vorauseilend erkannte zuerst die Freihandelsschule [1]) (Faucher, Michaelis u. a.) die Notwendigkeit, den Gemeinden ein Anrecht an den Realsteuern einzuräumen und so die Einkommensteuer zu entlasten. In demselben Sinne wirkte ferner der Verein für Sozialpolitik, und die von ihm herausgegebenen 10 Gutachten über die Kommunalsteuerfrage [2]) haben wesentlich zur Erkenntnis des Wesens der Kommunalsteuern und der für ihre Verteilung maßgebenden Prinzipien beigetragen. Ganz dem Grundgedanken unserer heutigen Gemeindebesteuerung entspricht, was Samter a. a. O. Seite 262 ausführt: „In Städten, in welchen ein besonders schwunghafter Handel oder reges Gewerbeleben herrscht, wird sich neben der Einkommensteuer die Heranziehung der Gewerbesteuer besonders empfehlen, während diese in Städten, welche mehr von kleinen Rentiers bewohnt werden, weniger in Anwendung gebracht zu werden braucht. In Städten, welche sich durch einen besonders wertvollen Grundbesitz auszeichnen, kann auf die Grundsteuer mehr Gewicht gelegt werden, als in Städten, in welchen die Gebäude nur einen geringen Ertrag abwerfen. Ebenmäßig wird in Landgemeinden, in welchen ein regeres Gewerbeleben herrscht, die Gewerbesteuer nicht außer acht gelassen

---

[1]) Adickes, Studien über die weitere Entwicklung . . . S. 45.

[2]) Leipzig 1877.

werden usw. Die Gesetzgebung wird der Kommune einen genügend weiten Spielraum zu lassen haben."

Wie man auf der einen Seite bestrebt war, die Realsteuern den Gemeinden zukommen zu lassen, so legte man auf der anderen Seite darauf Gewicht, die staatliche Einkommensteuer mehr zu entlasten. So insbesondere Rudolf Gneist, Seite 135: „Auf der Seite der Kommunen wird daher zuerst Luft und Raum geschaffen werden müssen, um ihren natürlichen Steuerquellen wieder die notwendige Ausdehnung zu geben, während dann andererseits wieder dem Staat Luft und Raum geschaffen werden muß, um seine direkte Hauptsteuer von den pilzartigen Auswüchsen der Gemeindeeinkommensteuer zu befreien, unter denen der Hauptstamm zu verkümmern droht."

Die wissenschaftlichen Deduktionen der Finanzpolitiker führten bezüglich der Verteilung der Steuerlast zu dem Resultat, daß in der Gemeinde das Interesse des einzelnen an der Gemeinde, oder, wie es Adolph Wagner ausdrückt,[1]) „der Einfluß des Bestehens, Waltens und Wirkens der Kommune auf die ökonomische Lage des einzelnen", zu berücksichtigen sei. „Dies hat wiederum durch Modifikationen der Einrichtung und besonders des Ausmaßes oder Steuerfußes derjenigen Steuern zu geschehen, welche auch die Kommune im übrigen nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit verteilt, besonders bei Ertrags- und etwaigen Vermögenssteuern. In der Ortsgemeinde, zumal in der Stadt, ist namentlich die stärkere Belastung des Grundbesitzes und betreffenden Gewerbebetriebes, in der Stadt vor allem des Hausbesitzes, dem direkt und indirekt so viele Kommunalleistungen Sondervorteile gewähren und als Wert zuwachsen, zum Zweck einer solchen Besteuerung mit nach dem Interesse angemessen."[1]) Klarer noch ist die Steuerverteilung, insbesondere das Verhältnis der Einkommensteuer zu den Realsteuern, aus den Ausführungen der Denkschrift zum Kommunalabgabengesetz zu ersehen. Sie sagt S. 920, 921: „Es ist zu beachten, daß, während den nicht dauernd ansässigen oder an den Aufenthalt in der Gemeinde gebundenen Steuerpflichtigen häufig nur vorübergehende Vorteile aus der Gemeindeentwicklung zufallen, diese für die mit der Gemeinde unzertrennlich verbundenen Objekte dauernder Natur sind. Hieraus ergibt sich, daß die ausschließliche oder überwiegende Aufbringung des kommunalen Steuerbedarfs durch Einkommensteuern ohne Rücksicht auf die Zwecke und

---

[1]) Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie. Finanzwissenschaft II. Teil 2. Aufl. S. 440. Leipzig 1890.

die Wirkungen der Gemeindeausgaben der Anforderung einer gerechten Steuerverteilung widerspricht.“

Diese Ausführungen enthalten auch eine scharfe Verurteilung eines Steuersystems, wie es bis 1895 in Nordhausen im Gebrauch war.

Die überzeugende Kraft der soeben skizzierten Ideen brach sich allmählich Bahn; und unter den maßgebenden politischen Parteien gewannen sie immer mehr Boden, bis nahezu eine Einstimmigkeit sich herausstellte. Der Boden für die gesetzliche Regelung des Staats- und Kommunalsteuerwesens war vorbereitet. Der Finanzminister Dr. v. Miquel hat den Ruhm sich erworben, die allgemeine Steuerreform, jenen Ideen entsprechend, in Angriff genommen und mit großem diplomatischen Geschick, das besonders Schäffle[1]) an ihm rühmt, in den Hauptpunkten zur Durchführung gebracht zu haben.

Lebenslauf.

Ich, Karl Schröter, wurde am 16. Oktober 1878 zu Zilonke bei Bromberg als ältester Sohn des Pastors Heinrich Schröter und seiner Ehefrau Emilie, geborene Heyer, geboren. Meinen ersten Unterricht erhielt ich durch meinen Vater; nebenher besuchte ich die Volksschule. Mit $11^{1}/_{2}$ Jahren kam ich auf das Gymnasium nach Sangerhausen, das ich nach 8jährigem Besuche zu Ostern 1898 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Die ersten vier Semester studierte ich an der Universität Leipzig Rechtswissenschaft und hörte gleichzeitig nationalökonomische Vorlesungen. Im Sommersemester 1900 bezog ich die Universität Freiburg i/B. und im darauf folgenden Semester die Universität Halle a/S., an beiden Universitäten mich rechts- und staatswissenschaftlichen Studien hingebend.

Am 18. Januar 1902 ließ ich mich exmatrikulieren, um mich der ersten juristischen Staatsprüfung zu unterziehen, welche ich am 24. Mai 1902 bestand. Seit dem 10. Juni 1902 bin ich als Referendar im Justizdienst beschäftigt und habe mit besonderem Interesse das Studium der Nationalökonomie privatim fortgesetzt.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.